



Die

Unverantwortlichkeit

der

Abgeordneten

und der

Schutz gegen Mißbrauch

derselben.

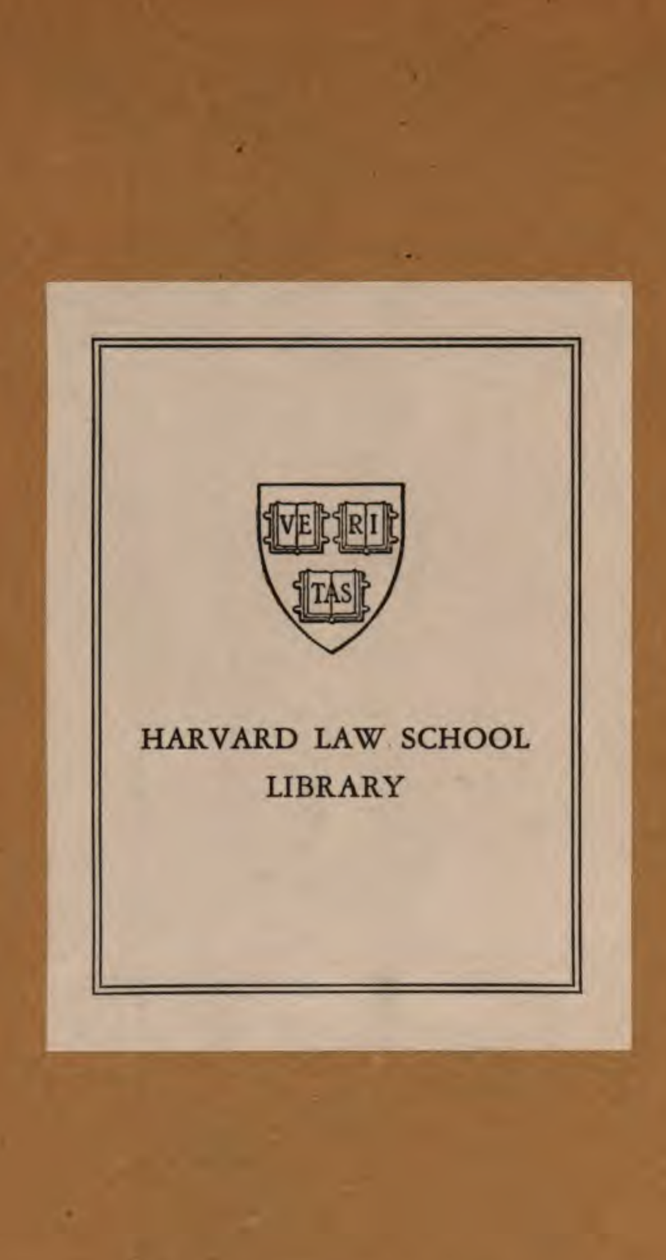
Von

Dr. Carl von Kißling.

Zweite Auflage.



Wien 1885.
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 7.


VE
RI
TAS

Die

Unverantwortlichkeit

der

Abgeordneten

und der

Schutz gegen Mißbrauch

derselben.

Von

Dr. Carl von Kißling.

Zweite Auflage.



Wien 1885.
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 7.

K. K. Hof-Buchdruckerei von Jos. Feichtingers Erben in Linz.

Seinem Sohne

Claudius

in väterlicher Liebe

zugeeignet.



Mein lieber Sohn!

Du bist mit Erlangung der Doctorswürde einer der Unseren geworden — ich begrüße Dich beim Eintritt in unseren Stand mit dem Wunsche, daß Du ihm zur Ehre gereichst und er Dir Ehren bringe — vor allem die Ehre der Anerkennung treuer und gewissenhafter Erfüllung des Berufes.

Von vielen nicht gekannt, von vielen verkannt, wird oft der Beruf des Juristen für einen solchen gehalten und erklärt, zu dessen Erfüllung es weniger wissenschaftlicher Studien als der bloßen Routine bedarf.

Man beurtheilt ihn nach den sich äußerlich zeigenden Resultaten, nach der praktischen Thätigkeit, die dem Laien häufig als Erfüllung leerer willkürlicher Förmlichkeiten erscheint, oder nach Gesetzen, die oft die Geistesarbeit der Besten unseres Standes in Vergangenheit und Gegenwart in wenigen Sätzen oder Worten zeigen, aber als selbstverständlich und von selbst sich ergebend angesehen werden. Das kann und darf uns nicht abhalten, treu der erhabenen Aufgabe die Lehren der Wissenschaft im praktischen Leben anzuwenden, und dahin

zu streben, daß Recht und Gesetz die menschliche Gesellschaft ihrem Ziele zuführe.

Es bedarf nebst wissenschaftlicher Bildung eines offenen Auges und scharfen Ohres für die Bedürfnisse des Lebens, eines warmen Herzens für fremdes Leiden und Wünschen, eines guten Willens zur thätigen Hilfe und der unermüdlichen Freudigkeit des Schaffens, will man dieser Aufgabe gerecht werden.

Allerdings ist es nur wenigen gegönnt, sei es auf dem Gebiete der Wissenschaft, sei es auf dem der Gesetzgebung oder Rechtsprechung, Großartiges und Bedeutendes zu leisten — die meisten müssen sich mit untergeordneten Rollen begnügen, aber jeder kann, wenn er seinen Platz ausfüllt und dabei das große Ziel nicht aus dem Auge läßt, dazu beitragen, daß die praktische Anwendung der Gesetze den Zweck der Förderung des menschlichen Verkehres erfüllt.

Was mir vor vier und dreißig Jahren mein Ziehvater, ein alter Arzt, der von allen hochgeschätzte Oberstabsarzt Dr. Josef Mezler von Andelberg, als ich in die Praxis trat, schrieb: „Sinke

nie zum Routinier herab, bleibe ein treuer Sohn der Wissenschaft" rufe darum auch ich Dir heute zu.

Ich habe treu diese Mahnung befolgt, mir zur Befriedigung, sowie anderen zum Nutzen, und sei dem edlen Manne dafür, sowie für alles Gute, das er mir erwiesen, Dank gebracht.

Er hat mir aber auch noch eine andere Eigenschaft gezeigt und ich glaube auch anerzogen, die ich Dir in vollem Maße wünsche — Unabhängigkeit des Urtheiles gegenüber Hohen und Niedern, nach Oben und auch Unten!

Sie ist nach Oben leichter bewahrt als nach Unten — da man in höheren Gesellschaftskreisen mehr Achtung vor fremder Meinung und geistiger Bildung hegt als Unten, wo man mit Vorurtheilen aller Art zu kämpfen hat, unter welchen das hartnäckigste die vorgefaßte Meinung, daß der wissenschaftlich gebildete Mann in Fragen seiner Wissenschaft befangen ist, während der — welcher die Sache nicht gelernt hat und daher auch nicht versteht — unbefangen urtheilt.

Leider hat die Gesetzgebung in manchen Fällen diesem Vorurtheile nachgegeben und Institutionen geschaffen, die geradezu gemeinschädlich wirken.

Diese Unabhängigkeit des Urtheils erlangt man aber nur durch das Bewußtsein ehrlicher und unbefangener Prüfung, weil man dann eben an sein eigenes Urtheil selbst glaubt und es mit Überzeugung und Wärme vertheidigt.

Von diesem Standpunkte möge auch dieses kleine Schriftchen, das ich Dir widme, und überhaupt mein ganzes Thun und Lassen beurtheilt werden.

Linz, im August 1882.

Dr. Carl von Kißling.

Zur zweiten Auflage.

Die Angriffe auf das parlamentarische System mehren sich von allen Seiten in so auffallender Weise, daß eine ernste Prüfung der erhobenen Klagen und Beschwerden noth thut, damit die einzelnen Institutionen verbessert und die Mängel behoben werden können.

Insbesondere sind es zwei Beschwerdepunkte, die uns Juristen interessiren, und bei denen wir ein entscheidendes Wort mitzureden haben.

Der erste betrifft die vielfach gehörte und großentheils gerechtfertigte Klage, daß die Gesetzgebung im constitutionellen Staate in vielen Fällen bei weitem nicht von der Gediegenheit ist, wie sie im absoluten Staate war.

Geht man auf die Ursachen dieses Unterschiedes ein, so wird man sie vor allem im Folgenden finden:

Vorerst in dem allseitigen Drängen nach neuen Gesetzen, indem alle Institutionen des absoluten Staates, um in Einklang mit den Grundsätzen des constitutionellen zu sein, entweder gegen neue vertauscht oder sehr bedeutend reformirt werden müssen.

In diesem Drängen fehlt es den Regierungen selbstverständlich an der gehörigen Zeit und Ruhe, um, wie früher im absoluten Staate, die Entwürfe vorzubereiten, von Commissionen eingehend berathen zu lassen und dann erst nach langer Zeit, nach vielfältiger und sorgfältiger Erwägung und Redaction der Sanction des Fürsten zu unterbreiten.

Diese Übelstände werden sich vielleicht mit der Zeit, aber gewiß nicht so bald gänzlich beheben, wenn endlich einmal das Reformiren ein ruhiges Tempo annimmt und die nöthige Zeit zu einer sorgfältigen Redaction gewonnen wird.

Eine weitere Ursache liegt vor allem in dem Mangel einer ständigen Gesetzgebungs-Commission, in welcher von eigentlichen Fachmännern, welche die gehörige Vorbildung und Praxis haben, nicht bloß für den Stoff, der zu bearbeiten ist, sondern auch für die Form — ich möchte sie „Gesetzgebungstechnik" nennen, — die Entwürfe vorbereitet werden.

Gegenwärtig wird in der Regel entweder ein beliebiger Referent in dem Ministerium, in dessen Ressort das Gesetz vor allem einschlägt, damit betraut, einen Entwurf zu verfassen, dieser Referentenentwurf wird dann der Gesetzgebungs-Abtheilung in dem bezüglichen Ministerium zur Prüfung übergeben, dann und wann werden besondere Fachmänner beigezogen, und gelangt schließlich derselbe als Regierungsentwurf, in der Regel ohne daß er die kritische Prüfung durch die Fachpresse und solche Corporationen, welche vor allem ein Gutachten abzugeben berufen sind, erfahren hat, zur parlamentarischen Berathung.

Es werden allerdings einzelne Entwürfe vorher dieser Prüfung unterzogen, es ist aber nicht die Regel und die größten Gesetzgebungswerke werden, ohne daß eine solche eingehende kritische Prüfung möglich war, dem Parlamente vorgelegt.

Es scheint, daß eine solche ständige Gesetzgebungs-Commission in den Rahmen des constitutionellen Staates nicht paßt, es scheint aber dieses nur, indem die bezüglichen Ressortminister durchaus nicht an die Arbeiten der Commission gebunden werden, sondern umgekehrt, wenn die Principien unter Mitwirkung und Verantwortung des Ministers festgestellt sind, von ihr die Detailarbeiten gemacht werden.

Es ist eine solch ständige Gesetzgebungs-Commission wiederholt und von verschiedenen Seiten*) als nothwendig erklärt worden,

*) Siehe meine Schrift: Der Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber der Gesammtheit 1872 (Anhang).

von anderer Seite wurde dieselbe bekämpft, indem in der Regel aus Mangel an Verständnis für Gesetzgebungsarbeiten man sich der Ansicht hingab, daß zu solchen Arbeiten jeder Fachmann geeignet ist und die Ministerien mit ihrem Personale dazu vollkommen ausreichen.

Die dritte Ursache der berührten Mangelhaftigkeit liegt in der parlamentarischen Behandlung.

Die bestehende Praxis der Parlamente ist nicht die richtige. Man beurtheilt überhaupt sehr unrichtig die Aufgabe derselben und das geschieht sehr häufig, gerade von solchen, welche sonst das parlamentarische Wesen genau kennen. Vielleicht deshalb, weil sie eben nicht außerhalb desselben stehen.

So hat Kirchmann, ein langjähriges hervorragendes Mitglied des preußischen und deutschen Reichstages, in einem Vortrag in der philosophischen Gesellschaft in Berlin „Über parlamentarische Debatten" eine ganz merkwürdige Anschauung manifestirt. Er meint: die öffentlichen Verhandlungen der an der Gesetzgebung des Landes theilnehmenden Volksvertretungen haben seit 1848 sowohl in der Form wie im Inhalte wie in den Personen eine erhebliche Änderung zum Bessern erfahren.

Es sei das Oratorische zurückgetreten, man verlange jetzt vom Redner nichts, als daß er seinen Gedanken den entsprechenden, aber dabei knappsten und kürzesten Ausdruck gebe.

Dies schon deshalb, weil die früher vorbereiteten Reden verschwunden und an deren Stelle die improvisirten getreten sind. Fast alle Parlamentsredner müssen aus dem Stegreif reden.

Deshalb trete in dem Inhalte der Reden die Phrase zurück — und eine sachliche sowie eingehende Behandlung des Gegenstandes sei Regel.

Auch in den Personen sei eine Änderung eingetreten — die Redner für alles seien nicht mehr zu finden und auch in den Parlamenten werde der Grundsatz der Arbeitstheilung beobachtet und ist deshalb nur mehr dem durch wissenschaftliche oder praktische Leistungen in dem betreffenden Gebiete Bewährten möglich sich Geltung zu verschaffen.

Trotz dieser vortheilhaften Veränderungen*) habe die Theilnahme an den Debatten in und außer den Parlamenten erheblich abgenommen und werde immer mehr abnehmen.

Nur solche Debatten erregen noch Interesse, bei denen es sich um Personen oder Machtfragen (der Regierung oder des Parlaments) handelt, oder wo Witz und Sarkasmus des Redners besonders erregt.

Kirchmann legt deshalb den Debatten gar keinen Wert bei, weil sie in den allermeisten Fällen auf das Resultat und die Abstimmung keinen Einfluß nehmen können.

Die Ursache liege darin, daß jede Frage in den Fractionen berathen und dort entschieden werde — es geschehe dort auch die Vorprüfung eingehender und sachlicher.

Im Parlamente selbst bestimmen das einzelne Mitglied auch wieder nur die Gründe der Redner seiner Partei, während er doch die ihm weniger bekannten Motive der Gegner kennen lernen und sich durch sie mitbestimmen lassen sollte. Es sei sonst nirgends weder bei Entscheidung wissenschaftlicher Fragen noch anderer wichtiger Angelegenheit die bloße Abstimmung nach Personen zu finden. Das sei aber hier unvermeidlich und die Beseitigung dieser Abstimmungsart müßte zu dem Satze der Gegner des Parlamentarismus führen: „Nicht Majorität sondern Autorität". Die Abstimmung geschehe eben nicht nach Gründen, sondern nach dem Gefühl, das sich bei der Abwägung der verschiedenen ethischen und sachlichen Principien für diese oder jene Ansicht bildet.

Es könne nichts anderes bestimmen und da diese Principien viel eingehender in den Fractionen besprochen werden, so ergebe sich die Überflüssigkeit der parlamentarischen öffentlichen Debatten und deshalb solle man die Discussionen in die Fractionen verlegen und im Plenum des Hauses nicht discutiren, sondern bloß abstimmen.

Kirchmann übersieht bei alledem, daß der Wert der parlamentarischen Debatten nicht in den einzelnen Reden, sondern in der

---

*) Die wir leider bei uns noch nicht wahrgenommen haben. D. V.

Garantie, die in der Öffentlichkeit derselben und in der Möglichkeit liegt, Gründe die in den Fractionen nicht genügend beachtet wurden, zur Geltung zu bringen.

Es ist gewiß unbestreitbar, daß wenn den Fractionen die Arbeit überlassen würde, die Ausgleichung der Parteien noch weniger möglich und das Zerfallen jedes Parlaments in sich schroff gegenüberstehende Fractionen die nothwendige Folge wäre.

Die parlamentarischen Debatten haben an und für sich großen Wert, allein sie müssen sich auf das beschränken, was sie zu leisten vermögen, nämlich die großen Grundsätze der Gesetzentwürfe zu discutiren und zu beschließen, die Detailarbeit aber den Ausschüssen überlassen. Und darin, daß dieses sehr häufig nicht oder verkehrt geschieht, liegt der Hauptgrund, weshalb die parlamentarische Gesetzgebung oft so mangelhaft ist.

In den Ausschüssen wird über die Principien debattirt und eine Reihe von Anträgen zur Verbesserung einzelner Gesetzesbestimmungen kommt dann erst im Plenum zur Verhandlung.

Jedes Gesetz kann auf diese Weise verstümmelt werden, ein größeres Gesetz aber im Plenum gänzlich mißglücken; entweder durch unzweckmäßige Anträge von Mitgliedern, die nicht Fachmänner sind und doch den Übelständen, die sie in einzelnen Fällen erfahren haben, abhelfen zu können glauben, aber die Tragweite der von ihnen vorgeschlagenen Bestimmungen selbst gar nicht und noch weniger den Einfluß derselben auf das übrige ganze Gesetz begreifen, oder durch mißverstandene Anträge, welche von Seite competenter Mitglieder eingebracht werden, aber aus Mißverständnis entweder unzweckmäßig amendirt oder verworfen werden.

Das ganze Gesetzgebungswerk wird dann durch einzelne, hineingetragene, zum Ganzen nicht passende Bestimmungen gefährdet und aus Mangel einer eingehenden Schlußredaction gelangt dann oft ein Gesetz zur Annahme, welches erhebliche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurfe aufweist, die nicht durchgeführt sind, welches Bestimmungen enthält, die mit den Principien des Ganzen nicht harmoniren und endlich kommen dann in einem solchen Gesetze oft

Undeutlichkeiten und Redactionsfehler vor, die für die praktische Anwendung von erheblicher Bedeutung sind.

Es wurde deshalb bereits in der ersten Session des Reichsrathes, im Jahre 1861 und zwar auf meine Veranlassung durch die Abgeordneten Schindler und Genossen ein Antrag auf Einführung eines besonderen Verfahrens, welches die Hauptarbeit im Detail den Ausschüssen zutheilt, für größere Gesetzesvorlagen eingebracht, derselbe kam jedoch damals nicht zur Berathung.

In der nächsten Session brachte die Regierung einen ähnlichen Antrag ein, der aber wieder, nachdem er in 1. und 2. Lesung amendirt angenommen war, bei der 3. Lesung zum Erstaunen aller Betheiligten verworfen wurde, bis endlich im Jahre 1867 die Regierung über mein persönliches Betreiben ihn abermals einbrachte und dessen Annahme durchsetzte.

Es ist dies das Gesetz vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104. Dieses Gesetz hat gegenüber dem Regierungsentwurfe einige Änderungen, die ihm nicht zum Vortheile gereichen, erlitten, bloß aus Furcht, daß die Redefreiheit beschränkt werde, allein es wäre doch von großem Vortheile, wenn es in allen Fällen und überhaupt im Geiste desselben angewendet würde.

Es ist aber unzweifelhaft, daß überhaupt auf dem Wege der Gesetzgebung und durch Geschäftsordnung sich da weniger machen läßt als durch die Erfahrung, welche die Parlamente endlich selbst dahin bringen wird, sich in weiser Selbstbeschränkung auf ihre eigentliche Aufgabe zu verwerfen und dieses Verfahren zur Regel werden zu lassen, welches bessere Resultate hervorzubringen geeignet ist; andere weitere Mittel als wie das erwähnte Gesetz an die Hand gibt, insbesonders die Beschränkung der Redefreiheit oder des Rechtes, Anträge zu stellen u. dgl., wären zu gefährlich und es ist daher jedem solchen Vorschlage entgegenzutreten.

Alle derlei radicale Mittel gießen das Kind mit dem Bade aus — sind daher verwerflich. Es nützt da nichts als mit Geduld von der Erfahrung erwarten, welche die Praxis auf die rechten Wege bringt.

Ein zweiter Beschwerdepunkt ist der Mißbrauch, welcher von der Unverantwortlichkeit der Abgeordneten in der Richtung gemacht werden kann, daß durch die Reden im Parlamente und deren Verbreitung sowohl jede Autorität in gefährlichster Weise untergraben als auch die Ehre des Einzelnen arg geschädigt werden kann.

Die Ansicht ob und wie dem abzuhelfen sei, habe ich in dem Schriftchen niedergelegt, das in zweiter Auflage hier erscheint.

In derselben ist Seite 17 u. ff. die seit dem Erscheinen der ersten Auflage in der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung Nr. 69 vom 25. August 1882 publicirte schriftliche Motivirung der von mir citirten oberstgerichtlichen Entscheidung vom 20. Juli 1882 Z. 6827 aufgenommen.

Dieselbe weicht allerdings von der mündlichen Begründung, welche damals in allen Zeitungen auf Grund stenographischer Aufzeichnung gleichlautend aufgenommen und von maßgebender Seite nicht richtiggestellt wurde, wesentlich ab.

Sie hat meine Ansicht nicht geändert, daß die Zulässiigkeit der Mittheilung einzelner aus dem Zusammenhange gerissener Reden, insofern sie den Thatbestand einer strafbaren Handlung bilden, durch den Wortlaut des §. 28 Abs. 4 P. G. gerechtfertigt ist, da Verhandlungen zu einzelnen Reden sich wie das Ganze zu einzelnen Theilen verhält, und der Schluß, daß das, was vom Ganzen gilt, auch von den einzelnen Theilen gelten muß, unrichtig ist.

Im Geiste des Gesetzes ist es aber gewiß gelegen, daß im Interesse der Rechte des Staates und des Einzelnen derlei Mittheilungen einzelner Reden nicht geduldet werden dürfen.

Die jüngsten Vorgänge in unserem Abgeordnetenhause, in welchem insbesonders der Richterstand den frivolsten Angriffen ausgesetzt war, sprechen nicht zu Gunsten einer solchen ausdehnenden Gesetzes-Anwendung.

Es ist wahrhaft zu bedauern, daß man aus unbegründeter Furcht, es könnte eine zur Verhütung des Mißbrauches festgesetzte Beschränkung in einzelnen gewiß seltenen Fällen zu einer unbequemen

Einschränkung des, wie es Geyer richtig bezeichnet, Souveränitäts-Gelüstes eines Abgeordneten führen, vorzieht, den Mißbrauch mit allen seinen Gefahren zu dulden.

Es fehlt hier wie leider sehr oft der Muth das zu thun, was man als das Richtige erkennt.

Linz, Pfingsten 1885.

I.

Um in vorhinein solche ängstliche Gemüther, deren es sowohl in als außer den Parlamenten in Überzahl gibt, welche in jeder noch so unbefangenen Prüfung von Fragen, die das constitutionelle Wesen betreffen, einen beabsichtigten Angriff gegen dasselbe vermuthen, zu beruhigen, stelle ich an die Spitze dieses Schriftchens, daß ich als ein Dogma anerkenne, daß die unbeschränkteste Unverantwortlichkeit der Mitglieder der Vertretungskörper und das mit diesen zusammenhängende Recht der Presse, wahrheitsgetreue Berichte der parlamentarischen Verhandlungen ohne irgend welche strafrechtliche Haftbarkeit veröffentlichen zu können, zu den Grund- und Lebensbedingungen des constitutionellen Staates gehören.

Ich spreche dieses aus nicht infolge einer politischen Consequenz, welche, wenn die greifbaren Thatsachen nicht in das von den Führern aufgestellte und von der Menge gläubig nachgebetete System passen, diese ignoriren und im Irrthume beharren, bis die Thatsachen stärker werden und die Partei mit ihrer Theorie über den Haufen werfen, sondern auf Grund der gewissenhaftesten Prüfung der geschichtlichen Erfahrungen, welche vor allen bei Fragen dieser Art uns leiten müssen.

Wenn wir eben an die verschiedenen Versuche denken, welche von Seite der Regierungen gemacht wurden, um die ihnen mißliebigen Persönlichkeiten mundtodt zu machen, und daß dies vorzüglich dadurch geschah, daß man solche wegen angeblich durch ihre Reden oder Berichte verübter Verbrechen in Untersuchung gezogen, in Haft

gehalten und zu schweren Strafen verurtheilt hat,*) so dürfen wir, um jede Möglichkeit an die Wiederkehr ähnlicher Zustände zu beseitigen, auch nicht die geringste Ausnahme von der Straflosigkeit zugestehen.

Diese Grundbedingung der ungestörten und so allein den allgemeinen Interessen dienenden Ausübung des Berufes des zur Gesetzgebung und zur Controle der Verwaltung bestimmten Abgeordneten ist schwer nur nach und nach errungen worden — an diesem Kampfe mit der brutalen Gewalt von Fürsten und deren Rathgebern hängt nicht nur Schweiß, sondern thatsächlich Blut der edelsten Männer.

Es gereicht zur Ehre der deutschen Juristen, daß sie sich nicht nur eingehend mit dieser Frage befaßt und gewissenhaft die Gründe für und gegen erörtert haben, sondern auch, wenn es galt, persönlich dafür eintraten.

Wenn man von Welcker in dem mehr vom politischen als Rechtsstandpunkte die Frage behandelnden Aufsatze „Die Verantwortlichkeit der Landstände" im Staatslexikon XII. Band, 2. Aufl. 711 ff. und K. S. Zachariae absieht, welcher im 17. Bande des Archivs für civilistische Praxis 1834 diese Straflosigkeit auf die Eigenschaft des Vertretens des souveränen Volkes, auf welche er den Satz „Princeps legibus solutus" analog anwendet, gründet — den Gerau in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß 1845, S. 1 u. ff., gründlich widerlegt hat, so ist die allgemeine Ansicht aller Rechtsgelehrten, die sich mit dieser Frage befaßt haben, die, daß sich aus der Stellung des Abgeordneten eine solche Loslösung von allen Gesetzen de jure nicht ergebe, selbst wenn man nach englischer Rechtsanschauung annimmt,

*) Die Geschichte der deutschen Staaten zählt viele solche Martyrer ihrer Überzeugung — ich erinnere an Johann Jakob Moser (1759) (siehe Anhang II) — Winter (1819) — List (1820) — Welcker (1843) — Weidig (1835) (siehe: Der Tod des Pfarrers Dr. Friedrich Ludwig Weidig. Ein actenmäßiger und urkundlich belegter Beitrag zur Beurtheilung des geheimen Strafprocesses und der politischen Zustände Deutschlands. Zürich 1843 — insbesonders S. 34—43;) endlich die Versuche despotischer Vergewaltigung der Volksvertreter in Kurhessen (1851) (hierüber: Der Verfassungskampf in Kurhessen von Dr. H. Gräfe, Leipzig 1851.)

daß das Parlament ein consilium regis ist, und für die im königlichen Rath gegebenen vota nicht verantwortlich sein könne, weil damit doch nicht volle Unverantwortlichkeit begründet werden könnte, daß also wo sie nicht durch positives Gesetz ausgesprochen sei, solche auch nicht angenommen werden könne.

Die überwiegende Majorität derselben hat sich aber zugleich dafür erklärt, daß die positive Festsetzung eines solchen Privilegiums nothwendig ist, wenn der Beruf des Abgeordneten voll und ungefährdet erfüllt werden soll.*)

England hat dieses Privilegium bereits in der bill of rhigts (1689) ausgesprochen. Deutschland hat dasselbe ausdrücklich im §. 30 der Reichsverfassung für den deutschen Reichstag anerkannt, während für die Vertretungskörper der einzelnen Staaten dasselbe durch §. 11 des Reichsstrafgesetzes ausgesprochen wurde, und bis dahin noch verschiedene dieselbe beschränkende gesetzliche Bestimmungen bestanden haben. (S. Roßhirt a. a. O., S. 100 ff.)

Einige dieser Verfassungsgesetze entzogen die Äußerungen in der Kammer jeder gerichtlichen Verantwortung, indem sie jedoch dieselben der Disciplin der Kammer unterwarfen. (Bayerische Verfassung vom 20. Mai 1818. Das preußische Gesetz vom 31. Jänner 1850, Art. 84.)

Mehrere Gesetzgebungen gestatteten eine strafrechtliche Verfolgung nur unter Zustimmung der betreffenden Versammlung. (Oldenburg'sche Verfassung vom 22. Nov. 1852, Art. 131. Coburg-Gotha vom 3. Mai 1852, §. 85. Schwarzburg-Sondershausen vom 12. December 1849.)

Andere Gesetze stellten zwar den Grundsatz der freien Meinungsäußerung auf, ließen aber wegen hierbei verübter Verbrechen oder persönlicher Beleidigungen unbedingt gerichtliches Einschreiten zu.

---

*) S. außer vorcitirten Gerau H. A. Zachariae, Deutsches Staats-Bundesrecht I. 579. — Hermann, Archiv des Criminalrechtes. Neue Folge 1853 S. 341 ff. — Roßhirt, Bericht in der 30. Sitzung der 2. Kammer Badens 6. Beilage Heft 1867. Robert v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik 1860, S. 312.

(Verfassung des Königreiches Sachsen vom 4. September 1831, §. 83. Braunschweigische Landschaftsordnung vom 12. October 1832, §. 134. Anhalt-Bernburg Landesverfassungsgesetz vom 28. Februar 1850.)

Endlich anerkannten einige Gesetzgebungen den Grundsatz der Redefreiheit, machen aber für bestimmte Fälle Ausnahmen, in welchen sie die gerichtliche Verfolgung für zulässig ansehen. (So die Verfassungsgesetze für Würtemberg vom 25. September 1819, §. 185; für das Großherzogthum Hessen vom 17. December 1820, §. 83; für Weimar vom 15. October 1850, §. 18 und für Waldeck vom 17. August 1852, §. 68.)

Für Österreich gelten §. 16 des Grundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., bezüglich der Mitglieder des Reichsrathes, §. 23 des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten bezüglich der Mitglieder der Delegation und §. 1 des Gesetzes vom 30. October 1861, Nr. 98 R. G. Bl., bezüglich der Mitglieder der Landtage. In allen diesen Gesetzen ist ausgesprochen, daß der Abgeordnete wegen der in seinem Berufe gemachten Äußerungen nur von dem Hause, zu dem er gehört, zur Verantwortung gezogen werden kann, und daß er für Abstimmungen niemals verantwortlich ist.

Dieses persönliche, aus politischer Nothwendigkeit den Abgeordneten verliehene Privilegium wird unstreitig öfters mißbraucht, und deshalb haben sowohl Fachmänner als Gerichte und Gesetzgebungen nach einem Correctiv gesucht.

Ich unterlege diesen Versuchen in der Regel keine reactionären Motive, nicht allein weil ich frei von Gespensterfurcht bin, sondern weil die Einrichtungen und Praxis anderer Länder, insbesondere Englands, auch dem Mißbrauch zu steuern suchen.*)

Englands Parlament hat ausgiebige Disciplinarmittel, nämlich nebst dem Ordnungsrufe — Ermahnung, Verweis, Geldstrafe, Haft

*) Wurde doch in der National-Versammlung v. J. 1848 von einer großen Anzahl der angesehensten Abgeordneten verschiedener Parteien und unter diesen ausgezeichnete Rechtslehrer und Juristen dies Princip unbeschränkter Unverantwortlichkeit bekämpft.

und Ausschließung. (May, das englische Parlament und sein Verfahren, übersetzt von Oppenheim, S. 57 ff.)

Die Constitution vom 17. September 1787 für die Vereinigten Staaten von Amerika art. I. Sect. V. 2. gesteht jedem Hause nebst sonstiger (nach englischer Praxis ausgeübter) Strafgewalt das Ausschließungsrecht zu und eben so die Verfassung der einzelnen Länder.

Das von der National-Versammlung zu Bordeaux am 13. Februar 1871 angenommene Réglement de l'assemblée nationale vom 6. Juli 1849 gesteht dem Präsidenten zu den einfachen Ordnungsruf — den Ordnungsruf mit Aufnahme in das Protokoll, welcher den Verlust der Hälfte der Diäten durch 15 Tage zur Folge hat; das Haus selbst kann einem Mitgliede unter den im Gesetze festgestellten Umständen für eine Zeit, auch für die Dauer der Session das Wort entziehen oder auch ganz ausschließen.

Mit diesen Censuren ist der Verlust der Hälfte der Diäten für einen Monat und die Publication der betreffenden Stellen des Protokolles in eintausend Exemplaren in den Gemeinden des Wahlbezirkes des Abgeordneten verbunden.

Eben so haben das Recht der Ausschließung die erste Kammer in Preußen (§. 9 der königl. Vdg. vom 12. October 1854), die Landesvertretung von Oldenburg (Art. 122 des Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852), die Landesversammlung von Braunschweig (Geschäftsordnung vom 19. April 1852, §. 59), der Landtag von Sachsen-Meiningen (Grundgesetz vom 28. August 1829, §. 99), Schwarzburg-Rudolstadt (Grundgesetz vom 21. März 1854, §. 19) und Waldeck (Verfassungsurkunde vom 17. August 1852, §. 69).

Da die preußische Verfassung solche dem Mißbrauch entgegentretende Mittel der Disciplin durch das Abgeordnetenhaus nicht kennt, so hat das Obertribunal in Berlin entgegen seinem früheren Plenarbeschlusse vom 12. December 1853 in zwei Fällen, nämlich durch Beschluß vom 29. Jänner 1866 (Fall Frenzl) und 26. Juni 1867 (Fall Twesten) dem Art. 84 der Verfassungsurkunde, welcher die Abgeordneten frei von jeder Verantwortung für ihre Abstim-

mungen in der Kammer und für ihre darin ausgesprochenen Meinungen erklärt, eine restrictive Auslegung gegeben, durch welche dem Mißbrauch der Redefreiheit zu Verleumdungen gesteuert werden sollte.

Siehe dagegen die Ausführungen Dr. H. A. Zachariae „Über Artikel 84 der preußischen Verfassungs-Urkunde", Leipzig 1866 und „Die Redefreiheit der Abgeordneten und der Proceß Twesten" von O. Bähr (Preußische Jahrbücher, 21. Bd., 1868, S. 113 ff.).

Hermann (a. a. O. S. 352), Robert v. Mohl (a. a. O. S. 318), Rönne (preußisches Staatsrecht I. 2. Abth. 435, Anm. 2), Schulze (das preußische Staatsrecht Bd. II, S. 171) und Bluntschli (allgemeines Staatsrecht Bd. I, S. 544) erklären sich ausdrücklich für energische Disciplinarmittel, um die durch Mißbrauch der Redefreiheit begangenen Rechtsverletzungen zu ahnden.

L. v. Bar hat in dem Schriftchen „Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen", Leipzig 1868, eine Art Ehrengericht, gebildet aus Landtagsmitgliedern unter Vorsitz eines Richters, vorgeschlagen, welches über Antrag des durch ein Mitglied des Landtages Beleidigten oder Verleumdeten zu entscheiden hat, ob der Antrag ein unbegründeter oder das Benehmen des Landtagsmitgliedes ein unangemessenes war. Als Strafen solle dieses die Unterschrift einer zu veröffentlichenden Ehrenerklärung oder den Ausschluß aus der Versammlung für zwei bis fünf Jahre aussprechen können.

Von Seite mehrerer Mitglieder des preußischen Herrenhauses wurde ein Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Landtagsgerichten, welche eine wirkliche criminelle Strafgewalt haben sollen, eingebracht (D. allg. Zeitung vom 25. Jänner 1868).

Große Bewegung verursachte der Versuch der gegenwärtigen deutschen Reichsregierung durch den am 12. Februar 1879 von Bismarck eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder, den schädlichen Wirkungen von Ausschreitungen in den Äußerungen und Reden von Abgeordneten vorzubeugen.

Nach diesem Entwurfe soll die Strafgewalt des Hauses durch eine Commission, bestehend aus dem Präsidenten, den beiden Vicepräsidenten und zehn Mitgliedern ausgeübt werden, welche wegen begangener „Ungebür" auf Verweis vor versammeltem Hause, oder Verpflichtung zur Entschuldigung, oder zum Widerruf, oder Ausschließung aus dem Reichstag auf eine bestimmte Zeitdauer insbesonders bis zum Ende der Legislaturperiode erkennen kann.

Diese Strafen haben auch den Ausschluß der Aufnahme der Rede in den stenographischen Bericht und das Verbot der Mittheilung durch die Presse zur Folge.

Provisorisch kann der Präsident diesen Ausschluß und das damit zusammenhängende Verbot der Veröffentlichung verfügen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden mit Gefängnis von drei Wochen bis drei Monaten bestraft, wenn nicht der Inhalt der erfolgten Veröffentlichung eine schwerere Strafe nach sich zieht.

Nach einer dreitägigen, sehr eingehenden Verhandlung im deutschen Reichstag wurde dieser Gesetzentwurf abgelehnt, aber auch, obschon von vielen Rednern auf die Nothwendigkeit einer Verschärfung der Disciplinargewalt des Hauses hingewiesen wurde, der Antrag Schwarze betreffend Beauftragung der Geschäftsordnungs-Commission zur Unterbreitung von Vorschlägen, welche geeignet sind durch Ergänzung der Disciplinarvorschriften gegen Verletzung der Ordnung ein wirksameres Einschreiten als bisher zu ermöglichen, insbesonders den Schutz außenstehender Personen gegen ehrenverletzende Angriffe innerhalb des Reichstages zu vermehren — sowie der Antrag Stauffenberg wegen Beauftragung dieser Commission zur Prüfung, ob Änderungen der Geschäftsordnung möglich sind.

Dieser Gesetzesentwurf hat Dr. Rudolf Heinze in Heidelberg veranlaßt, in einem Schriftchen „Die Straflosigkeit parlamentarischer Rechtsverletzungen und die Aufgabe der Reichsgesetzgebung", Stuttgart 1879, für die völlige Unverantwortlichkeit der Abgeordneten einzutreten, aber als Mittel zur Beseitigung der üblen Folgen der Veröffentlichung von Reden strafbaren Inhaltes ein Gesetz vorzu-

schlagen, welches die Verbreitung solcher Reden dem Strafgesetze unterstellt und auch den Urheber solcher Äußerungen, wegen welcher derselbe vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen oder für die Äußerung ausdrücklich verantwortlich gemacht wurde, für die Verbreitung nach dem Strafgesetze haftbar macht, wenn er nicht die Weglassung aus dem stenographischen Bericht veranlaßt hat.

II.

Das „sachliche" Privilegium der Äußerungen und Reden der Abgeordneten, nämlich die gestattete straflose Veröffentlichung durch die Presse ohne Rücksicht auf den Inhalt, ist ebensowenig als die persönliche Unverantwortlichkeit aus Rechtsgründen zu deduciren, sondern nur aus politischen Erwägungen zu rechtfertigen.

England kennt ein solches Privilegium der Presse nicht, nur die vom Parlamente selbst besorgten Publicationen unterliegen der Verantwortlichkeit nicht, während alle von anderen Personen als den sogenannten Parlamentsdruckern besorgten Veröffentlichungen der gerichtlichen Verantwortung unterworfen sind, welche der Inhalt mit sich bringt. (S. Hermann a. a. O., S. 386.)

Den demokratischen Aldermen von London ist es zu danken, daß die Parlamentsverhandlungen gedruckt werden dürfen. Es ist noch keine hundert Jahre her, daß die Drucker der Zeitungen unter der Aufregung der Wilkes'schen Wahl beschlossen, die Debatten zu veröffentlichen. Am 12. März 1771 zog das Unterhaus diese „unerhörte Frechheit" in Berathung, saß bis 4 Uhr des Morgens und machte 23 Abstimmungen. Das Resultat war der Beschluß, daß acht Drucker vor die Barre des Hauses geladen wurden. Das Haus schickte seine Executivbeamten aus, die Widerspenstigen zu verhaften und vor die Gerichte zu führen. Die Aldermen der City entließen nicht nur die Gefangenen, sondern verpflichteten sie durch

Bürgschaft, als Ankläger gegen die Beamten des Unterhauses wegen illegaler Verhaftung aufzutreten. Das Unterhaus schickte zwei Aldermen in den Tower, ließ den Actuarius der City vor sich kommen und zwang ihn, die Blätter aus den Acten zu reißen, auf denen die Beschlüsse der Aldermen verzeichnet waren. Damit hatte sich die Berserkerwuth erschöpft, die Sache blieb liegen, und als mit dem Schluß der Sitzung die Jurisdiction des Hauses erlosch, verließen die Gefangenen den Tower.

Aber noch während des amerikanischen Krieges schloß das Unterhaus nicht selten alle Zuhörer, also auch die Reporter aus, und heute noch kann jedes Mitglied die Räumung der Gallerie verlangen. Von der Liberalität, mit der man an allen Orten, wo gesetzgebende Versammlungen öffentlich berathen, für die Vertreter der auswärtigen Presse sorgt, ist im Lande des Parlamentarismus keine Spur. Die Journalistenbühne ist nur für die Berichterstatter der Londoner Blätter.

Kurz, das Parlament verhält sich feindlich gegen die Presse, die Classen und Interessen vertritt, welche im Parlament nicht vertreten sind. Es duldet die andere, verträgt sich in der Regel gut mit ihr, erhält sie aber rechtlich in einer ganz prekären Stellung.*)

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch setzt im §. 12 fest: „Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei."**)

Die communis opinio der deutschen Juristen***) ist nun die, daß diese Unverantwortlichkeit nur bei Mittheilung der ganzen Verhandlungen, nicht aber einzelner Reden eintritt. Das Obertribunal in Berlin hat sich in einem Erkenntnisse (Goltdammer Archiv XII., S. 494) darüber in folgender Weise ausgesprochen:

---

*) „Der Parlamentarismus wie er ist" von Lothar Bucher. 2. Aufl. Stuttgart 1881. S. 222.

**) Schulze, deutsches Staatsrecht 1881, S. 493.

***) Siehe Liszt, das deutsche Preßrecht 1880. S. 165 und Schwarze, das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874. Erlangen 1874, S. 57.

„Nicht jeder Zeitungsartikel, in welchem ein von einem Abgeordneten in der öffentlichen Sitzung gefällter Ausspruch, und zwar so, wie er gefällt wurde, und nur als von ihm gefällt, relativ angeführt wird, stellt sich darum schon, insoweit dieser Ausspruch reicht, als ein Bericht von einer Kammersitzung dar, so daß das Citat nunmehr in der Voraussetzung seiner Wahrheitstreue der Vorschrift des §. 38 des Preßgesetzes unterliege. Dies würde dem Begriff eines Berichts von einer Kammerverhandlung so wenig als dem Geiste des Gesetzes entsprechen.

Ein Bericht von oder über eine Sache ist eine einfache historische Darstellung ihres Verlaufes. Der Zweck ist dabei, nur diesen Verlauf zur Anschauung zu bringen, und nur dieser Zweck manifestirt sich in der Form und in dem Inhalt der Darstellung. Ein Bericht von einer Kammersitzung ist also nur ein einfaches Referat über die in der Verhandlung vorgekommenen Thatsachen und die darin gehaltenen Reden. Man mag zugeben, daß, soviel die Reden betrifft, diese auch in abgekürzter Form wiedergegeben werden können, und dass die wörtliche Übereinstimmung des Abdruckes der gehaltenen Reden nicht nothwendiges Erfordernis des Referates ist, sofern nur der ganze Sinn und Gedanke des Redners in seiner wahren Gestalt, ohne Entstellung reproducirt wird.

Jedenfalls muß aber die Darstellung nach Form und Inhalt derart sein, daß sie dem Wesen eines Berichts entspricht, also das Verhandelte im Gesammtbilde oder in seinen wesentlichen Zügen einfach reproducirt, und der Umstand allein, dass in einem Zeitungsartikel — möchte er auch unter der Überschrift Landtagszeitung stehen — ein Passus aus einer von einem Abgeordneten in der öffentlichen Sitzung gehaltenen Rede in referirender Form angeführt wird, kann diesen Artikel zu einem Bericht über oder von einer Kammerverhandlung noch nicht machen.

Es leuchtet hienach auch von selbst ein, dass die Frage, ob ein Zeitungsartikel sich als ein Bericht von einer Kammerverhandlung darstelle, und sonach unter dem Schutze des §. 38 a. a. O. stehe, nur nach dem ganzen Inhalte des Artikels und nach seiner Form beurtheilt werden kann."

Auch das Oberhofgericht in Mannheim (Badens oberstes Tribunal) hat in ähnlicher Weise entschieden am 26. April 1874 s. Goltdammers Archiv XXII., S. 654.

In den Motiven sagte es unter anderm:

„Als ein Bericht über eine Kammerverhandlung kann nur ein eigentliches Referat über eine Kammerverhandlung, das sich und soweit es sich als solches kundgibt, angesehen werden, nicht aber jede Mittheilung darüber, was bei einem Landtage vorkam und nicht jede Wiedererzählung einer auch in der Kammer erwähnten Begebenheit.“

Die Frage, ob, wenn ein solcher wahrheitsgetreuer Bericht einer öffentlichen Verhandlung eine Äußerung strafbaren Inhaltes enthält, eine Beschlagnahme lediglich zum Zwecke der Unbrauchbarmachung zulässig ist, wurde vom preußischen Obertribunal in Berlin durch Beschluß vom 16. April 1875 (s. Goltdammer Archiv, 23. Bd., Berlin 1875) verneint, weil der Wortlaut des §. 12 des deutschen Strafgesetzbuches von einer Verantwortlichkeit der Personen nichts enthält, vielmehr durch seine Redaction zu erkennen gibt, daß nicht nur die Person des Berichterstatters, sondern der Bericht selbst gegen jede Verantwortung geschützt sein soll, und der §. 42 des St. G. B.,*) welcher in dem Falle, wenn der Inhalt einer Schrift strafbar ist, das Verfahren auf Unbrauchbarmachung dann zuläßt, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, aus dem Grunde hier nicht anwendbar ist, weil von der Strafbarkeit des Inhaltes nicht die Rede sein kann, wenn der §. 12 gerade den Bericht, d. i. also den Inhalt der Druckschrift für straffrei erklärt.

Für Österreich bestimmt der §. 28 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, daß für wahrheitsgetreue Mittheilungen über öffentliche Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage niemand zur Verantwortung gezogen werden kann.

---

*) Derselbe lautet: Ist in den Fällen der §§. 40 und 41 (Confiscationen) die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden.

Es kann wohl kein Zweifel sein, daß dasselbe auch bezüglich der Verhandlungen der Delegation des österreichischen Reichsrathes gilt, weil diese nach dem Sinne unserer Verfassungs-Gesetzgebung nur ein Ausschuß desselben ist. (§. 6 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. 146.)

Zweifelhaft dürfte die Ausdehnung der Anwendbarkeit des citirten Paragraphes des Preßgesetzes auf die Berichte über die Verhandlungen der ungarischen Vertretungskörper sein, da zur Zeit der Erlassung des Gesetzes zwar nicht die Delegation, aber die anderen Vertretungskörper Ungarns bestanden haben, und daher, weil sie in diesem eine Ausnahme von der sonst als Regel geltenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit festsetzenden Gesetze nicht bezogen sind, auch bezüglich derselben diese Ausnahme nicht gelten kann.

Diese Unverantwortlichkeit gilt nur für Berichte über „öffentliche" Verhandlungen, während die persönliche Unverantwortlichkeit des Abgeordneten in vollster Ausdehnung für alle in seinem Berufe wann immer gemachten Äußerungen anerkannt ist.

Sie ist weiters an das Kriterium der Wahrheitstreue gebunden und besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes und seiner Tendenz nur für die Mittheilung der Verhandlungen, nicht einzelner Reden.

Es ist daher die Confiscation der wahrheitsgetreuen Mittheilung der Verhandlungen nicht, wohl aber die einzelner Reden zulässig.

Dr. Jacques hat in der Allgem. Zeitung (unter dem Titel „Objectives Preßverfahren in Österreich" s. Abdruck dieses in der Gerichtshalle Nr. 62, 1882) sich gegen die Confiscation einzelner Reden von Abgeordneten gewendet und dies unvereinbar mit der dem Parlamente zugestandenen Öffentlichkeit, mit der seinen Mitgliedern gewährten Immunität und mit der den Vertretungskörpern verliehenen Autonomie, welche in der souveränen Disciplinargewalt der Präsidenten ihren klarsten Ausdruck findet, erklärt.

Er schlägt daher vor, entweder

a) Beschränkung der Confiscationen auf die Fälle, wo der Urheber todt, flüchtig, im Auslande oder wenn die That infolge Verjährung straflos ist, oder

b) bei Aufrechthaltung der Confiscationen Entscheidung des Einspruches durch Geschworne.

Jacques, welcher überhaupt eine kaum von vielen getheilte Meinung über die exlege Stellung des Abgeordneten hat, da er auch die Confiscation von Rechenschaftsberichten welchen Inhaltes immer den Grundprincipien constitutionellen Staatslebens widersprechend findet, übersieht, daß mit der einzelnen Rede der Abgeordnete aus der Arena des Parlamentes heraustritt, und wie er eine dort gehaltene Rede strafbaren Inhaltes mündlich an einem andern Orte nicht wiederholen darf, ohne verantwortlich zu werden, ebensowenig diese für sich allein durch die Presse ohne Verantwortung verbreitet werden kann.

Darum dreht sich ja die Frage, und wenn die österreichischen Gerichte sich der Anschauung hingeben, daß die Unverantwortlichkeit des Abgeordneten nur für das Parlament und die straffreie Verbreitung nur für die Mittheilung der Verhandlung gilt, so würden durch den ersten Vorschlag die Zahl der persönlichen Verfolgungen sehr vermehrt werden, was bei dem Bestand des gegenwärtigen Strafgesetzbuches höchst bedenklich erscheinen muß — er hält daher selbst den zweiten seiner Vorschläge für den besseren und weist darauf hin, daß er dem Geiste der Staatsgrundgesetze, welcher im Art. 11 über die richterliche Gewalt die Presse unter die Jury gestellt hat, mehr entspricht als das gegenwärtige objective Verfahren.

Im Abgeordnetenhause hat derselbe mit 64 anderen Abgeordneten einen Antrag zu einem Gesetze betreffend Abänderungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 eingebracht, welcher diesem zweiten Vorschlage entspricht, aber vom Strafgesetz-Ausschusse verworfen wurde, da er vorzüglich an dem Gebrechen leidet, daß er in derselben Sache zuerst die rechtsgelehrten Richter und nach diesen die Geschwornen entscheiden lassen will.

Eben so hat dieser Ausschuß einen früher von Dr. Gregr und Genossen eingebrachten Antrag auf Abänderung mehrerer Bestimmungen der Strafproceßordnung, sowie den Antrag des zur Prüfung beider Anträge eingesetzten Subcomité mit dem Separatvotum des

Abgeordneten Lienbacher abgelehnt und bloß nachstehende Resolution dem Hause zur Annahme empfohlen:

„Das im §. 493 St. P. O. geregelte Verfahren soll nur dann stattfinden, wenn keine Person vorhanden ist, welche für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlich strafgerichtlich verfolgt werden kann.

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert eine dieser Anschauung entsprechende Gesetzesvorlage einzubringen."

Es wird wohl jedermann damit einverstanden sein, daß die gegenwärtige Praxis des objectiven Verfahrens, wonach der öffentliche Ankläger wählen kann, ob er nur das Object der strafbaren That oder auch den Thäter verfolgen wolle, ob demnach im concreten Falle ein Richtercollegium oder das Geschwornengericht über die strafbare Handlung entscheide, aufhöre und auf die nothwendigen Fälle eingeschränkt werde, allein damit ist die Frage, um die es sich handelt, nicht entschieden.

Ist die Unverantwortlichkeit nur auf die Mittheilung der Verhandlungen beschränkt, so unterwirft die einzelnen Reden strafbaren Inhaltes der Verantwortung den Verbreiter derselben, und der verfolgbare Thäter ist vorhanden.

Es tritt derselbe Fall ein, wie wenn jemand eine Druckschrift verbreitet, deren Urheber aus irgend einem Grunde nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

In jüngster Zeit ist die Frage, ob die Mittheilung einer einzelnen Rede eines Abgeordneten strafbaren Inhaltes confiscirt werden kann und auf dieselbe das objective Verfahren Anwendung findet, Gegenstand der Judicatur geworden, sie wurde von den beiden untern Instanzen bejaht, vom obersten Gerichtshofe verneint.

Das Kreisgericht Korneuburg hat nämlich die Beschlagnahme der Nr. 170 des „Stadt- und Landboten", welche eine den Thatbestand des §. 300 St. G. begründende Parlamentsrede eines Abgeordneten enthielt, bestätigt und den Einspruch aus folgenden Gründen verworfen:

„In Erwägung nun, daß zwar allerdings nach §. 28 P. G. für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des

Reichsrathes niemand zur Verantwortung gezogen werden kann, daß jedoch der §. 28 P. G. die subjective Verfolgung ausschließt und der §. 493 St. P. O. eine Ausnahme hievon nicht feststellt, abgesehen davon, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die Mittheilung der Verhandlung des Reichsrathes, sondern um die Wiedergabe der einzelnen Rede eines Abgeordneten handelt, in Erwägung, daß nach §. 493 St. P. O. der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse begehren kann, daß das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe und in endlicher Erwägung, daß in den beanständeten Artikeln der Thatbestand des §. 300 St. G. gelegen ist, weil durch Schmähungen u. zw. durch den Vorwurf, daß die Behörden die Classe der Arbeiter rechtslos behandeln, durch unwahre Angaben, daß von den Behörden das Briefgeheimnis nicht gewahrt wird und durch Entstellung von Thatsachen, daß die Behörden bei Hausdurchsuchungen mit Parteilichkeit vorgehen — zur Verachtung gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung aufzureizen gesucht wird, — konnte dem gestellten Einspruchsbegehren keine Folge gegeben werden."

Das Oberlandesgericht Wien hat diese Entscheidung mit folgender Motivirung bestätigt:

„— der Absatz IV des §. 28 des Preßgesetzes befreit nur die wahrheitsgetreuen Mittheilungen der öffentlichen Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage von der Verantwortung; unter diesen Mittheilungen aber können nur die wahrheitsgetreuen Berichte über eine öffentliche Sitzung des Reichsrathes oder eines Landtages, nicht aber die Mittheilung einer in denselben gehaltenen und aus dem Zusammenhange des Berichtes herausgerissenen Rede verstanden werden, — auch stipulirt der 4. Absatz des §. 28 nur die Befreiung von der subjectiven Verantwortung, schließt aber nicht aus, daß in einer im Reichsrathe oder einem Landtage gehaltenen Rede der Thatbestand einer strafbaren Handlung objectiv gelegen sein kann, und daß deshalb das Verbot der Weiterverbreitung des Inhalts der unter dem Schutze der Immunität gehaltenen Rede auf Grund des §. 493 St. P. O. ausgesprochen werden könne; wenn nun auch der „Stadt- und Landbote" die am 28. Februar 1882 im Abgeordnetenhause gehaltene Rede des Abgeordneten wahrheitsgetreu wiedergegeben hat, so konnte doch nach §. 493 St. P. O. der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht erkenne, ob der Thatbestand einer strafbaren Handlung vorliege, indem es sich im gegebenen Falle nicht um die immune Rede des Abgeordneten, sondern um eine Druckschrift, ein Preßerzeugnis handelt, dessen Überwachung der Staatsanwaltschaft gesetzlich obliegt; da nun das Kreisgericht in dieser Druckschrift und rücksichtlich in den näher bezeich-

neten Stellen derselben den Thatbestand des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach §. 300 St. G. gefunden hat und dieser in diesen Stellen auch begründet erscheint, und da weiters der 4. Absatz des §. 28 Preßgesetz im gegebenen Falle keine Anwendung findet, so mußte die Beschwerde des Josef Auer zurückgewiesen werden."

Infolge der vom Generalprocurator Dr. Glaser erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes hat der oberste Gerichtshof als Cassationshof am 16. Juli 1882 erkannt:

„Es sei durch den Beschluß des k. k. Oberlandesgerichtes vom 16. Mai 1882, wodurch dem Einspruche wegen Aufhebung des Verbotes der benannten Zeitschrift wegen Veröffentlichung der Rede des Abgeordneten S. keine Folge gegeben und deren Beschlagnahme bestätigt wurde, das Gesetz und insbesondere der §. 28, Absatz 4, des Preßgesetzes verletzt.

Gründe.

„Der oberste Gerichts- und Cassationshof mußte bei Beurtheilung der Nichtigkeitsbeschwerde vor allem auf den Wortlaut und den Sinn des §. 28 des Preßgesetzes, Absatz 4, zurückgehen. Durch den Absatz 4 des citirten Paragraphes ist nun die Straflosigkeit wahrheitsgetreuer Mittheilungen über Reden von Abgeordneten des Reichsrathes und der Landtage ausgesprochen. Der oberste Gerichtshof mußte daher daran festhalten, daß niemand zur Verantwortung gezogen werden kann für Mittheilungen, welche unter den Begriff „wahrheitsgetreue Mittheilungen von Reden der Abgeordneten des Reichsrathes und der Landtage" fallen. Es geht dies aus dem citirten Wortlaute des §. 28, Absatz 4, es geht aber auch aus dem Sinne des Gesetzes namentlich deshalb hervor, weil Absatz 4 in Zusammenhang gebracht werden muß mit den vorausgehenden Absätzen des §. 28 des Preßgesetzes.

„Aber auch der Zweck des Gesetzes erscheint dem Cassationshofe als ein solcher, daß, wenn an demselben festgehalten werden soll, die Auslegung des §. 28 Preßgesetz keine andere sein kann als die vom Cassationshofe selbst angenommene. Der Zweck des Gesetzes ist, einerseits die Immunität der Abgeordneten zu schützen, anderseits aber den Grundsätzen des constitutionellen Staatsrechtes der Volksvertretung Ausdruck zu geben, und zwar insofern als das Verhältnis zwischen den Abgeordneten und ihren Wählern derart aufzufassen ist, daß die Wähler berechtigt sind, wahrheitsgetreu alles zu vernehmen, was der Abgeordnete gesprochen hat. Es geht also aus dem Zwecke des Gesetzes und aus den Grundsätzen des Staatsrechtes, welche diesem Gesetze zugrunde liegen, hervor, daß die Auffassung des k. k. Oberlandesgerichtes dem Gesetze nicht entspricht.

„Das k. k. Oberlandesgericht hat sich aber auch auf §. 493 St. P. O. bezogen und erklärt, daß hier sich im Sinne des §. 28 Preßgesetz zu verhalten, daß eine subjective Verfolgung ausgeschlossen sei, nicht aber eine objective. Diese Anschauung muß als unrichtig angesehen werden, weil §. 493 St. P. O. seinem Sinne und seiner Tendenz nach rein processuale Normen enthält, abgesehen davon und immer unter der Voraussetzung, daß auch hier eine Person vorhanden sein muß, welche für den gegebenen Fall zur Verantwortung gezogen werden kann. Die Aufgabe des Gerichtes kann nur sein, strafgerichtlich den Vorgang zu beurtheilen. Es mußte also auch diese vom Oberlandesgerichte gemachte Unterscheidung zwischen objectivem und subjectivem Verfahren als das Gesetz verletzend angesehen werden."

Durch diese mündliche Begründung der Entscheidung war meines Erachtens eine eingehende Erörterung und Begründung der allein entscheidenden Frage — ob unter der Mittheilung von öffentlichen Verhandlungen auch die einzelner aus dem Zusammenhange gelöster Reden nach §. 28, 4, Pressgesetz verstanden werden muss, nicht gegeben.

Die seit Erscheinen der ersten Auflage dieser Schrift in Nr. 69 der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung publicirte schriftliche Begründung lautet:

„Das Erkenntnis des Oberlandesgerichtes Wien vom 16. Mai 1882, Z. 8681, beruht nach Inhalt der demselben beigegebenen Gründe im wesentlichen darauf, dass der §. 28, Abs. 4 P. G., zwar die wahrheitsgetreuen Mittheilungen der öffentlichen Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage von der Verantwortung befreie; darunter aber nur die wahrheitsgetreuen Berichte über eine öffentliche Sitzung des Reichsrathes oder eines Landtages, nicht aber die Mittheilung einer in demselben gehaltenen und aus dem Zusammenhange des Berichtes gerissenen Rede verstanden werden könne und dass diese Gesetzesstelle überhaupt nur die Befreiung von der subjectiven Verantwortung bestimme; die Anwendung des im §. 493 St. P. O. normirten objectiven Verfahrens aber unter der Voraussetzung, dass eine der mehrbezeichneten Reden den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalte, nicht ausgeschlossen sei. Diese Auslegung des §. 28, Abs. 4 P. G., ist mit dem Wortlaute und Sinne, sowie mit dem Zwecke dieses Gesetzes im offenbaren Widerspruche. Nach der wortdeutlichen Bestimmung des §. 28, Abs. 4 P. G., kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage, somit auch für alle Mittheilungen, welche und insofern selbe unter den Begriff von wahrheitsgetreuen Mittheilungen von den in öffentlichen Verhandlungen dieser Vertretungskörper gehaltenen Reden der Abgeordneten des Reichsrathes und der Landtage fallen, niemand zur Verantwortung gezogen werden. Wenn aber das Gesetz erklärt, dass wegen einer bestimmten Handlung, d. i. der Bethätigung eines Menschen, niemand zur Verantwortung gezogen werden darf, so wird die Handlung selbst als straflos erklärt, da jede strafbare Handlung nur als jene eines hiefür strafrechtlich verantwortlichen Menschen gedacht werden kann. Die Richtigkeit dessen beweist nicht nur der Umstand, dass das Strafgesetz sich eines solchen oder ähnlichen Ausdruckes auch an anderen Stellen (conf. §. 11 St. G.) in diesem Sinne bedient, sondern insbesondere die Vergleichung der einzelnen im §. 28 P. G. enthaltenen Bestimmungen untereinander, denn wenn in den ersten drei Absätzen desselben der Grundsatz festgestellt wird, dass, wenn durch den Inhalt einer Druckschrift eine nach dem bestehenden Strafgesetze strafbare Handlung begangen wird, darauf die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden seien und dass auch durch die beigefügte Erklärung, mit dem Inhalte eines so veröffentlichten Aufsatzes nicht einverstanden zu sein, oder eine Mittheilung nicht vertreten zu wollen und die Strafbarkeit nicht aufgehoben wird, so kann der mit dem Worte „dagegen" beginnende 4. Absatz nur als Ausnahme vom obigen Grundsatze betrachtet und muss gefolgert werden, dass die darin erwähnten Mittheilungen, wenn nur wahrheitsgetreu gemacht, keine strafbare Handlung begründen. Aber auch der offenbare Zweck des Gesetzes spricht für diese Auslegung; denn dieser ist, einerseits die nur durch die

gesetzlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung und nicht durch das Strafgesetz beschränkte Immunität der Abgeordneten zu schützen, anderseits aber den Grundsätzen des constitutionellen Staatsrechtes und der Volksvertretung Ausdruck zu geben, und zwar insofern, als das Verhältnis zwischen den Abgeordneten und ihren Wählern dahin aufzufassen ist, daß die Wähler berechtigt sind, wahrheitsgetreu alles zu vernehmen, was die Abgeordneten in den Vertretungskörpern gesprochen haben, welcher Zweck vollständig nur dann erreicht werden kann, wenn die in Frage stehenden Mittheilungen von jeder anderen Controle, als jener ihrer Wahrheitstreue befreit sind. Eine Handlung aber, welche das Gesetz für straflos erklärt, ist überhaupt kein Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung, welche stets eine strafgerichtlich zur Rechenschaft zu ziehende Person voraussetzt und somit auch kein Gegenstand des in dem nicht dem materiellen Rechte, sondern dem Proceßverfahren angehörigen §. 493 St. P. O. geregelten Verfahrens. Nach §. 493 St. P. O. ist nur gestattet, bei dem Vorliegen einer strafgerichtlich an einer Person zu ahndenden Handlung von der strafrechtlichen Verfolgung dieser Person aus gewissen Gründen abzustehen und lediglich den Ausspruch des Gerichtes zu provociren, daß der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe."

III.

Es sei mir nun gestattet, meine unbefangene, von keinem Parteistandpunkt beeinflußte Ansicht über die Maßnahmen, die ohne Verletzung des Princips der Unverantwortlichkeit der Abgeordneten und Beeinträchtigung der Öffentlichkeit der parlamentarischen Verhandlungen zum Schutze gegen den Mißbrauch im Wege der Gesetzgebung möglich sind, auszusprechen.

Was vorerst den Mißbrauch der Unverantwortlichkeit anbelangt, so kann dieser oder die Ungebür, wie ihn Bismarcks Entwurf über die Strafgewalt des Reichstages bezeichnet, verletzen:

a) die allgemeinen Gesetze des Anstandes und der Sitte;
b) die Strafgesetze, insoweit diese sich auf von amtswegen zu verfolgende strafbare Handlungen beziehen;
c) die Strafgesetze, welche zum Schutze der Ehre gegeben sind, und
d) besondere Pflichten des Amtes, welches der Abgeordnete bekleidet.

ad a) Daß gegen Verletzungen des Anstandes und der Sitte die bisherigen Mittel der Disciplin, nämlich der Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes genügen müssen, ist wohl unzweifelhaft, weil wenn weitere Strafmittel für derlei Ungebür gestattet würden, der Abgeordnete dann thatsächlich einem Strafgesetze unterliegen würde, das durch die Unbestimmtheit seiner Satzungen, wie eben die Begriffe von Anstand und Sitte sind, jede Willkür gegen ihn möglich machen könnte.

ad b) Aber auch gegen wirkliche Verbrechen, wie sie von Abgeordneten begangen werden können, und in der That — ich weise auf das Verhalten der Vertreter der socialistischen Partei im deutschen Reichstage hin — begangen werden, kann ich die von verschiedenen Seiten vorgeschlagene Verschärfung der Disciplin des Hauses nicht als zulässig ansehen.

Betrachtet man vor allem die Strafmittel, welche hierzu vorgeschlagen werden, nämlich 1. Verweis vor dem versammelten Hause, 2. Verpflichtung zur Entschuldigung oder Widerruf vor dem versammelten Hause in der von der Commission vorgeschriebenen Form und 3. Ausschließung aus dem Reichstage auf eine bestimmte Zeitdauer, welche bis zum Ende der Legislatur-Periode erstreckt werden kann, so wird klar, daß da der Verweis eigentlich nur ein qualificirter Ordnungsruf ist, und sohin wie die Entschuldigung oder der Widerruf bei derlei ein Verbrechen enthaltendem Mißbrauch kein geeignetes Strafmittel sein können, nur die Ausschließung als ultima ratio bliebe.

Mit der Ausschließung aus dem Hause vernichtet man aber das active Wahlrecht des Abgeordneten, macht ihn mundtodt und entzieht seinen Wählern die Vertretung.

Wer bürgt nun dafür, daß nicht gegen jedes mißliebige Mitglied der Minorität von der Majorität des Hauses so vorgegangen werde, um sich von demselben zu befreien?

Wer bürgt dafür, daß nicht selbst ein der Regierung gefügiges Haus ein dieser unbequemes Mitglied unter dem Vorwande begangenen Mißbrauches auf solche Weise von der politischen Arena entfernt?

Gegen derlei Vergewaltigungen gibt es am wenigsten Garantie bei aus politischen Parteien zusammengesetzten und daher lediglich nur nach politischen Gesichtspunkten entscheidenden Körperschaften.

Es bleibt daher, so ärgerlich und selbst in seinen Folgen gefährlich die Ausschreitungen von Abgeordneten erscheinen mögen, nichts anderes übrig, als, um die nothwendige Redefreiheit in keiner Weise zu gefährden, mit andern zulässigen Mitteln entgegenzuwirken.

Insbesonders dürfte ein Mittel von besonderem Erfolge sein, das ist die durch die übrigen Mitglieder des Hauses bei jeder Gelegenheit und auf jede mögliche Weise ausgesprochene Mißbilligung eines solchen Mißbrauches; die Bezeugung der Verachtung desselben durch Wort und That, die Ausschließung des Mitgliedes von Zusammenkünften und andere ähnliche Hausmittel werden, da doch bei jedem Manne, welcher ein Mandat erhält, soviel Ehrgefühl vorausgesetzt werden muß, daß ihm die Meinung seiner Berufsgenossen nicht gleichgiltig sein kann, ihre Wirkung nicht verfehlen.

Um die schädliche Wirkung nach außen abzuschwächen, ist vor allem eine sofortige energische Widerlegung der mißbräuchlichen Äußerung von größter Wirkung, da diese als ein Theil der Verhandlung ebenfalls dorthin verbreitet wird, wohin jene kommt.

Die parlamentarische Praxis, die da leider noch manches zu wünschen übrig läßt, könnte sohin das beste Correctiv gegen den Mißbrauch der Redefreiheit bieten und sollte es auch im eigenen Interesse, um den Gegnern des parlamentarischen Wesens den Vorwand der scheinbaren Berechtigung und Verpflichtung, gegen diese Mißbräuche in anderer Weise auftreten zu müssen, zu entziehen.

Es wird allerdings Mitglieder geben, bei welchen auch diese Mittel nicht verfangen, allein diese sind, bei rechtem Lichte betrachtet, schließlich sehr unangenehm aber doch unschädlich — nomina sunt odiosa!

ad c) Die Verletzung der Ehre durch Anführung unwahrer Thatsachen, ob sie nun im guten Glauben oder in böser Absicht geschieht, ist für den dadurch außer dem Hause Betroffenen um so empfindlicher, als derselbe in der Regel keine Mittel hat, sich gegen solche Unbill zu wehren. Aber auch angenommen, derselbe hätte im Hause Mitglieder, die sich seiner verletzten Ehre annehmen wollten, so fehlt es auch diesen gewöhnlich an Gelegenheit und Mitteln, gegen solche Äußerungen die verletzte Ehre in Schutz zu nehmen.

Die Wirkungen eines solchen Angriffes auf die Ehre können gewiß unter Umständen sehr empfindlich und nachtheilig sein, und es fragt sich daher, soll es wirklich kein Mittel geben, dem Verletzten

irgend eine Art Genugthuung und Ehrenrettung zu gewähren, ohne die Unverantwortlichkeit des Abgeordneten in irgend einer Weise zu gefährden?

Wie oben S. 3 bemerkt, haben manche Verfassungsgesetze von dem Grundsatze der Unverantwortlichkeit für diese Fälle eine Ausnahme gemacht — allein da auch nicht die geringste Lücke für die Strafgewalt offen gelassen werden darf, um nicht für einzelne Fälle die Maßregelung einschleichen zu lassen, ist unbedingt dieser Ausweg zu verwerfen.

Auch der Vorschlag L. v. Bars (siehe oben S. 6) erscheint mir deshalb unannehmbar, weil er nur auf anderem Wege den Abgeordneten zur Verantwortung und Strafe ziehen will.

Meines Erachtens gibt es kein anderes Mittel, dem Beleidigten oder Verleumdeten die möglichste Genugthuung zu verschaffen, als die durch ein Gesetz gestattete Berechtigung desselben in einem solchen Falle zu verlangen: 1. daß, wenn das beschuldigte Mitglied nicht selbst widerruft, von einer Commission des Hauses und wenn dieses nicht mehr möglich, von einer richterlichen Behörde die von ihm vorgebrachten Thatsachen geprüft werden, und diese sohin ausspricht, daß die vorgebrachte Äußerung der Wahrheit nicht entspreche; 2. daß dieser Ausspruch im Hause veröffentlicht und im stenographischen Berichte aufgenommen werde.

Die einzelnen Bestimmungen eines solchen Gesetzes sind gewiß nicht gleichgiltig, ich habe daher dieselben in Form eines Entwurfes im Anhange I zusammengestellt.

ad d) Es ist selbstverständlich, daß ein Abgeordneter, welcher ein öffentliches Amt bekleidet, durch Verletzung des Amtsgeheimnisses, Angriffe gegen Mitglieder des Amtes oder auf andere Weise sich gegen die besonderen Pflichten, die ihm seine amtliche Stellung auferlegt, verfehlen kann, und daß solcher Mißbrauch oft sehr nachtheilig für das Ansehen des Amtes ist oder andere Unzukömmlichkeiten zur Folge haben kann.

Aber eben so selbstverständlich ist es, daß auch hierwegen eine disciplinare Verantwortung nicht zulässig sein kann, was in dem

Art. 30 der deutschen Reichsverfassung ausdrücklich ausgesprochen ist,*) und unzweifelhaft auch aus dem Wortlaute unserer Verfassungsgesetze hervorgeht.

Gegen solchen Mißbrauch, insoferne er in einem Angriffe auf die Ehre einer Körperschaft oder einzelner Mitglieder derselben bestünde, würde das ad c) vorgeschlagene Mittel schützen, alle andern Folgen müssen als das kleinere Übel, um das größere, die Vernichtung der Freiheit der parlamentarischen Verhandlung, ferne zu halten, als unvermeidlich hingenommen werden.

Um nicht mißverstanden zu werden, spreche ich ausdrücklich aus, daß ich solche Verfügungen von Seite der vorgesetzten Behörde, welche nach dem Gesetze von amtswegen ohne eine vorhergegangene Verantwortung des Abgeordneten und nicht als eine Art Disciplinarmaßregel zulässig sind, z. B. die Versetzung eines Administrativbeamten auf einen andern Dienstposten, auch wenn sie nur durch einen solchen Fall veranlaßt werden, zulässig erachte, obschon derlei in den Augen des großen Publicums jederzeit als Maßregelung geltende Verfügungen, auch um den Schein der Nichtachtung der Unverantwortlichkeit der Abgeordneten zu vermeiden, nur in den dringendsten Fällen zu billigen sind.

Die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten ist übrigens auch auf die civilrechtliche Haftbarkeit auszudehnen, so daß wenn durch die Äußerungen derselben ein Vermögensnachtheil einem Dritten zugefügt werde, hierwegen eine Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen vor dem ordentlichen Richter im Civilrechtswege nicht zulässig ist.

Es scheint dieses zwar nicht der Absicht der Statuirung der Unverantwortlichkeit zu entsprechen, da diese doch nur dahin geht, den Abgeordneten vor einer entweder in Form eines strafgericht-

*) Derselbe lautet:

Art. 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Äußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

lichen oder in der eines disciplinargerichtlichen Verfahrens auf Verurtheilung wegen strafbarer Handlung zu einer Strafe gerichteten Verfolgung zu schützen.

Allein wenn man in Erwägung zieht, daß wenn Schadenersatzklagen wegen Äußerungen im Parlamente zugelassen würden, damit sowohl den Regierungen als den politischen gegnerischen Parteien die Möglichkeit geboten würde, auf dem Wege des Civilprocesses mißliebige Abgeordnete zu verfolgen und speciell durch Erwirkung von Verboten und Executionen zur Sicherstellung in eine solche Lage zu versetzen, daß sie den schwersten Vermögensnachtheil erleiden und dadurch zum Aufgeben ihrer politischen Thätigkeit gezwungen würden, so kann man die Beschränkung der Unverantwortlichkeit der Abgeordneten auf das strafgerichtliche und disciplinare Gebiet allein nicht gelten lassen.

Es spricht auch dafür nicht der Wortlaut weder des Art. 30 der deutschen Reichsverfassung, noch die betreffenden österr. Gesetze, nämlich §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, §. 23 des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten und der §. 1 des Gesetzes vom 30. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98, da nach ersterem kein Mitglied des Reichstages wegen seiner Äußerungen verfolgt oder zur Verantwortung gezogen werden kann, nach letzteren die Mitglieder des Reichsrathes, der Delegation oder des Landtages nicht zur Verantwortung gezogen werden können, und beide Ausdrücke nicht bloß auf eine gegen die Person gerichtetes Verfahren von amtswegen deuten, sondern auch auf die civilprocessuale Geltendmachung eines Rechtsanspruches bezogen werden können.

Insbesonders wird das Wort Verantwortung vielfach auch für privatrechtliche Haftung gebraucht; (z. B. Art. 194, 367, 431, H. G. B., §§. 1010, 1035, 1157, 1300, 1301, 1302, 1305, 1313, 1316, 1320 a. b. G.)*)

*) Siehe Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches 1876 und Thudichum, Staatsrecht des norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereines 1870, welche gleicher Ansicht sind.

IV.

Ich gehe über auf die Unverantwortlichkeit der Mittheilung der parlamentarischen Verhandlungen in der Presse.

Als Consequenz der zur Hintanhaltung jeder Ungebür vorgeschlagenen Strafgewalt des Reichstages würde sich die Beschränkung dieser Unverantwortlichkeit auf solche besonders censurirten Reden und Äußerungen ergeben und damit eigentlich die Freiheit der Mittheilung der parlamentarischen Verhandlungen unterdrückt.

Wenn man erwägt, daß, wenn der Abgeordnete die Pflicht hat, ohne Furcht und Rücksichtsnahme seine Meinung auszusprechen, die maßgebenden persönlichen und sachlichen Verhältnisse darzulegen, die Mängel und Gebrechen der Gesetzgebung und Verwaltung aufzudecken, die nothwendigen Änderungen und Verbesserungen auf diesen beiden Gebieten vorzuschlagen und so ein getreuer Dolmetsch der Wünsche und Beschwerden des Volkes zu sein, auch das Volk das Recht haben muß, sich zu überzeugen, ob seine Abgeordneten diese Pflicht auch erfüllen, um, falls dies nicht der Fall ist, auf dem gesetzlich zugestandenen Wege, insbesonders dem der Petition, corrigirend einzuwirken, so ergibt sich wohl aus diesem allerdings rein politischen Gesichtspunkte die Nothwendigkeit der vollen Preßfreiheit in Bezug der wahrheitsgetreuen Mittheilung der parlamentarischen Verhandlungen.

Diesem politischen Postulate würde allerdings durch die bloße Gestattung der Mittheilung durch die officiellen stenographischen Berichte entsprochen werden, allein die Erwägung, daß dadurch der Zweck der Veröffentlichung nicht erreicht würde, muß jede vollständige und auszugsweise Mittheilung der öffentlichen Verhandlungen, insoferne und solange sie als wahrheitsgetreue angenommen werden kann, durch die Presse im allgemeinen als unverantwortlich gelten lassen.

Was aber von den parlamentarischen Verhandlungen als Ganzes gilt, ergibt sich nicht nothwendig für die einzelne aus ihrem Zusammenhange losgelöste Rede und Äußerung.

Diese ohne Rücksicht auf ihren oft sehr strafbaren Inhalt, gedeckt durch die für die Mittheilungen der Verhandlungen concedirte Unverantwortlichkeit verbreiten zu lassen, fordert die politische Nothwendigkeit nicht, im Gegentheile verlangt es die Rücksichtnahme sowohl auf die Würde der Volksvertretung als auf die höchsten Interessen des Staates, daß solche Mittheilung unterbleibt.

Im Zusammenhange mit den Verhandlungen müssen allerdings solche Reden gebracht werden können,*) sie sind aber in diesem Zusammenhange deshalb von weniger gefährlicher Wirkung, weil in der Regel durch den Ordnungsruf des Präsidenten, durch die Zeichen der Mißbilligung von Seite des Hauses und durch die Widerlegung von Seite anderer Redner ihre Unstatthaftigkeit gekennzeichnet wird, und bleibt trotzdem für gewisse Kreise ihre Wirkung vollständig aufrecht, so muß dies eben als ein unvermeidliches Übel hingenommen werden, um das Recht der Mittheilung bezüglich der Verhandlung selbst nicht zu verkümmern.

Es liegt aber dieser Grund für die einzelne Rede und Äußerung nicht vor, und besteht gar keine Nothwendigkeit, daß diese selbst, wenn sie beispielsweise geradezu zum Aufruhr oder Morde auffordern, den Classen- und Racenhaß entflammen, die heiligsten Gefühle verspotten oder sonst in irgend einer Weise einen durch das Strafgesetz verpönten Inhalt haben, verbreitet werden.

Sie sind durch die Unverantwortlichkeit des Abgeordneten nicht gedeckt — dieser ist nur für das, was er in der parlamentarischen Verhandlung spricht, unverantwortlich — wenn er dieselbe Rede außer dieser Verhandlung an welchem Orte immer wiederholt, wird er für den Inhalt verantwortlich, und eben so trifft den, welcher eine solche einzelne Rede veröffentlicht, die strafrechtliche Haftung für den Inhalt derselben.

Nehmen wir einen praktischen Fall, um dieses zu illustrieren.

---

*) Mir scheint deshalb auch der oben S. 7 berührte Vorschlag Heinze auf Beschränkung der Mittheilungen parlamentarischer Verhandlungen nicht annehmbar.

Es liegt ein Gesetz wegen Unterdrückung der socialistischen Umtriebe vor, und es äußert sich ein Abgeordneter in folgender Weise:

„Meine Herren! Ich weiß ein besseres Mittel als die Gewalt, welche Sie gegen die berechtigte Agitation der socialistischen Partei mit diesem Gesetze sanctioniren wollen — es heißt Gerechtigkeit.

Durch die Gewalt werden Sie nicht mehr erreichen als Erbitterung und die jetzt offen auftretende Agitation wird zu einer viel gefährlicheren geheimen Wühlerei.

Gerechtigkeit rufe ich Ihnen zu — diese erfährt aber der Arbeiter nicht, weder im allgemeinen noch im besonderen, weder durch das Gesetz noch durch das Gericht.

Oder ist es etwa Gerechtigkeit, wenn man, wie es geschehen ist, um der Verurtheilung eines Socialdemokraten sicher zu sein, aus der Liste der zum Dienst berufenen Geschwornen von der Auslosung alle die ausläßt, welche als Gesinnungsgenossen des Angeklagten bekannt sind — wenn man die Zeugen, welche zu Gunsten des Angeklagten ausgesagt hätten, angeblich nicht auffinden kann, obschon sonst die Polizei jeden zu finden weiß.

Ist das Gerechtigkeit oder auch nur Menschlichkeit, wenn man den ungerecht Verurtheilten dann so schlecht im Kerker behandelt, daß er an den Leiden desselben elend zugrunde geht. (Rufe: Das ist nicht wahr! — wo ist das geschehen?)

Das ist wahr — ich nenne Ihnen den Proceß gegen die Arbeiter der Metallfabrik in Z. vor dem Gerichtshof in X.

Doch ich rede umsonst — von Ihnen ist keine Gerechtigkeit zu erwarten — die socialistische Partei hat gegen diese Unterdrückung ihrer Menschenrechte nur einen Weg zum Ziele — und das ist der Weg der Gewalt. (Rufe: Zur Ordnung. — Präsident ertheilt dem Redner eine Rüge.)

Der Justizminister: Meine Herren! Die von Ihnen soeben vernommene Beschuldigung des Gerichtshofes von X. ist eine so schwere, daß ich, als zur Leitung der Justiz berufen, mich verpflichtet fühle, sofort zu constatiren, daß alle angeführten Thatsachen unwahr sind, und daß, da sie bereits früher an einem anderen Orte behauptet wurden, ihre Unwahrheit durch ämtliche Erhebungen feststeht.

Ich bedaure, daß — ich will annehmen, — die zu große Wärme des Gefühles für das Los der Arbeiter den Herrn Vorredner zu solchen Verunglimpfungen des Richterstandes, dem ich gewiß mit aller Zustimmung nur das Zeugnis der größten Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue ausstellen kann, verführt hat. (Bravo von allen Seiten des Hauses.)

Abgeordneter Freitag: Ich muß die Unwahrheit des vom Herrn Abgeordneten für X. behaupteten Thatsachen ebenfalls constatiren, da ich als Geschworner in dem Processe fungirt habe, und die alle Namen der Geschwornen enthaltenden Zettel durchgesehen habe.

Es ist unwahr, daß überhaupt Zeugen eine Änderung in unserer Anschauung hervorgebracht hätten, da der Thatbestand vollständig klar vorlag.

Und was die Mähre von dem Tode des Verurtheilten betrifft, so constatire ich, daß ich als Arzt vor der Verhandlung mit demselben mich wegen seines leidenden Aussehens besprochen und einen Zustand wahrgenommen habe, der mir dessen baldiges Ende unzweifelhaft machte. Der Mann wäre in den angenehmsten und besten Lebensverhältnissen eben so bald gestorben.

Das muß ich zur Ehre der Mitglieder des Gerichtshofes, der mit Recht in hohem Ansehen steht und zur Ehre der sehr humanen Strafhausverwaltung sagen. (Bravo von allen Seiten)."

In diesem Zusammenhange wird gewiß die erste Rede keine verderblichen Folgen haben, es wird jedermann von der Unwahrheit der Vorwürfe, daß der Gerichtshof ungerecht vorgegangen und daß der Verurtheilte zu Tode gequält worden sei, überzeugt sein, und es wird sicherlich bei niemand zur Verachtung oder zum Hasse gegen den Gerichtshof oder zu Feindseligkeit gegen die Besitzenden aufgereizt. (§. 300 und 302 St. G. B.)

Es ist aber nun doch unzweifelhaft, wenn der Abgeordnete dieselbe Rede wörtlich an einem andern Orte als im Parlamente auch nur vor wenigen Personen hält, gegen ihn wegen der angedeuteten strafbaren Handlungen strafgerichtlich vorgegangen werden müßte.

Soll er nun, oder an seiner Stelle ein anderer berechtigt sein, dieselbe Rede, welche die entschiedenste Mißbilligung des Parlamentes

erfahren hat, ohne die Widerlegung des Justizministers und des Abgeordneten Freitag in tausenden Exemplaren allüberall zu verbreiten und damit die Absicht dieser strafbaren Handlungen ungestraft und ungehindert erreichen können?

Das widerstrebt meiner Rechtsüberzeugung und meinem Rechtsgefühl so sehr, daß ich es geradezu unbegreiflich finde, daß es unter den rechtsgelehrten Politikern, bei denen der Rechtsgelehrte noch nicht vom Politiker erschlagen wurde, noch solche gibt, welche einer andern Meinung sein können, als die ich hier vertrete.

Der Wortlaut der bezüglichen Gesetze für Deutschland und Österreich — welche von Verhandlungen sprechen, hat mir niemals einen Zweifel gelassen, daß dies bereits als Gesetz gilt, — es ist dieses wie oben S. 9 bemerkt, die communis opinio der deutschen Juristen und von den obersten richterlichen Instanzen festgestellt, für Österreich wurde durch die S. 16 citirte oberstgerichtliche Entscheidung diese Frage streitig.

Es wird daher nothwendig sein, daß im Wege der Gesetzgebung der §. 28 des Preßgesetzes durch einen Beisatz, daß für die Mittheilung einzelner Reden und Äußerungen die strafrechtliche Verantwortlichkeit eintritt, ergänzt, oder in diesem Sinne authentisch ausgelegt werde.

Ich verkenne dabei nicht die Schwierigkeiten, die sich in concreten Fällen ergeben können, zu unterscheiden, ob eine tendenziöse Mittheilung einer einzelnen Rede vorliegt, oder nur eine auf einen Theil beschränkte und daher zulässige Mittheilung der Verhandlung — ich bezweifle nicht, daß sofort die Schleichwege entdeckt und betreten werden, um das Gesetz zu umgehen und befürchte sogar, daß eine allzu eifrige Staatsanwaltschaft in manchen Fällen eingreifen wird, wo keine Gesetzesübertretung vorliegt; allein alle diese Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten wiegen wenig gegen die Gefahren des Mißbrauches, der bei schrankenloser Unverantwortlichkeit der Mittheilung in beliebiger Form möglich ist.

Die Hauptursache unserer Confiscations-Misère liegt doch in den der schwärzesten Reactionszeit entstammten Bestimmungen des Straf-

gesetzes — zumal in den beinahe jedes freie Wort, jede entschiedene Kritik und jeden energischen Ausdruck des Unwillens oder der Mißbilligung zur strafbaren Handlung machenden §§. 65, 300, 302 des geltenden Strafgesetzes.

Es ist daher dringend die Änderung unseres materiellen Strafrechtes in Bezug auf die sogenannten politischen Verbrechen und Vergehen nothwendig, weil dann eben manche Verfolgung aus Mangel des Thatbestandes unterbleiben und damit die gewiß zu häufigen Confiscationen von Druckschriften vermindert werden.

Es erscheint mir daher als eine weitere sehr wichtige Aufgabe der Legislative, den bereits lange Zeit zur verfassungsmäßigen Behandlung vorliegenden Entwurf eines Strafgesetzes endlich einmal zu erledigen.

In Deutschland hat die Beschränkung der Unverantwortlichkeit der Presse nur auf die Berichte über die Verhandlungen, und die Unterstellung der sonstigen Mittheilungen unter das Strafgesetz durchaus keine üblen Folgen für die Freiheit der Tribune gehabt, weil eben das Strafgesetzbuch nicht solche Bestimmungen enthält, welche einen so dehnbaren Thatbestand aufstellen.

Ich bin überzeugt, daß von Seite der Vertreter der Preßfreiheit quand même gegen meine Ansicht heftiger Widerspruch erhoben werden wird, ich hoffe aber, daß bei ruhiger Erwägung der Folgen ungehinderter Verbreitung einzelner Reden strafbaren Inhaltes mir von denen, welchen eben nicht gleichgiltig ist, ob einem Princip zuliebe alles andere darüber zugrunde geht, mir beigepflichtet werden wird.

Den Vorwurf des Bestrebens vernünftiger Beschränkung der wenn schrankenlos schädlichen Freiheit auch auf jedem anderen Gebiete nehme ich jederzeit mit voller Beruhigung und mit der Überzeugung hin, daß alle denkenden Politiker, welcher Partei sie auch angehören, mir wenigstens stillschweigend beitreten.

Anhang.

I.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Ehre durch Angriffe in den Äußerungen von Mitgliedern des Reichsrathes oder eines Landtages.

§. 1.

Wer erachtet, daß seine, seiner verstorbenen oder lebenden Eltern, Ehegattin, Kinder oder Pflegebefohlenen Ehre durch Aufstellung unwahrer Thatsachen in den Äußerungen eines Mitgliedes des Reichsrathes (Herrenhauses, Abgeordnetenhauses, Delegation) oder eines Landtages verletzt wurde, kann bei dem Präsidenten des betreffenden Vertretungskörpers die Beschwerde hierwegen erheben.

§. 2.

In dieser Beschwerde müssen die Thatsachen, welche als unwahr bezeichnet sind, genau aufgeführt werden, und ist dieselbe nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ausgabe des stenographischen Berichtes der betreffenden Sitzung zulässig.

§. 3.

Der Präsident hat eine solche Beschwerde dem beschuldigten Mitgliede des Vertretungskörpers zur Äußerung in einer von ihm zu bestimmenden Frist mitzutheilen.

§. 4.

Die von dem Mitgliede abgegebene Äußerung ist dem Beschwerdeführer bekannt zu geben.

§. 5.

Erachtet sich der Beschwerdeführer durch diese Äußerung nicht befriedigt, oder wird von dem Beschuldigten keine Äußerung innerhalb der gegebenen Frist erstattet, so hat der Präsident den Beschuldigten aufzufordern, die Wahrheit der in der Anzeige als falsch bezeichneten Thatsachen innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erweisen.

§. 6.

Wird von Seite des Beschuldigten dieser Beweis der Wahrheit nicht angetreten, so ist der Beschwerdeführer hievon zu verständigen.

§. 7.

Wird der Beweis der Wahrheit vom Beschuldigten angetreten, oder wenn dieses nicht der Fall ist, verlangt der Beschwerdeführer die Erhebung der Thatsachen, so ist ein aus dem Hause zu wählender Ausschuß von 15 Mitgliedern zur Untersuchung des Falles zu bestellen.

§. 8.

Der den Betheiligten mitzutheilende Bericht dieses Ausschusses hat sich auf den Ausspruch zu beschränken: ob die Wahrheit der von dem Beschuldigten behaupteten, in der Anzeige als falsch bezeichneten Thatsachen erwiesen wurde oder nicht.

§. 9.

Allfällige Erhebungen zu diesem Zwecke, welche von den Betheiligten beantragt werden, hat der Vorsitzende des Ausschusses durch die hierwegen zu ersuchenden Bezirksgerichte, in deren Sprengel sich die Zeugen aufhalten oder die zu untersuchende Sache sich befindet, pflegen zu lassen.

§. 10.

Auf Verlangen des Beschwerdeführers oder Beschuldigten ist der Bericht des Ausschusses, die Äußerung des Beschuldigten (§§. 3 u. 4), sowie die Unterlassung dieser Äußerung (§. 5) oder des Antrittes des Beweises der Wahrheit (§. 6) in öffentlicher Sitzung bekannt

zu geben, und sowohl in das Protokoll, als in den stenographischen Bericht über diese Sitzung aufzunehmen.

Wird von den Betheiligten dieser Antrag innerhalb 14 Tagen nach ihnen erfolgter Mittheilung nicht gestellt, so hat eine Veröffentlichung auf diesem Wege nicht mehr zu geschehen.

§. 11.

Im Falle der Vertretungskörper vor Ablauf der im §. 2 bezeichneten 30tägigen Frist oder vor Beendigung des nach diesem Gesetze festgesetzten Verfahrens aufgelöst oder dessen Session geschlossen wird, oder das beschuldigte Mitglied aus dem Vertretungskörper ausscheidet, kann die Beschwerde bei dem Gerichtshofe, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat, angebracht werden.

§. 12.

Der Gerichtshof, beziehungsweise dessen Präsident, hat sinngemäß nach diesem Gesetze und den Vorschriften der Strafproceßordnung zu verfahren.

Der im §. 8 bezeichnete Spruch hat durch einen Senat von vier Richtern und einem Vorsitzenden zu erfolgen.

§. 13.

Die Betheiligten können in diesem Falle die Veröffentlichung durch den Gerichtshof in der Wiener und den Landeszeitungen verlangen.

§. 14.

Die Kosten des Verfahrens werden im Falle der Sachfälligkeit des Beschwerdeführers von diesem, in anderem Falle vom Staate getragen.

§. 15.

Alle Eingaben, Protokolle und Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind stempel- und gebürenfrei.

II.

Ein politischer Märtyrer.

(Eine Erinnerung an die gute alte Zeit.)

Johann Jakob Moser, dem wir mehrere in der Vergangenheit in Ansehen gestandene staatsrechtliche und politische Schriften verdanken, erzählt in seiner Autobiographie*) die Geschichte seines politischen Märtyrerthums in folgender Weise, nachdem er vorausgeschickt hat, daß er seine gute Stellung in Hanau aufgegeben hatte, um seinem Vaterlande Würtemberg als Rechtsconsulent der Landschaft zu dienen.

„Während diser Zeit**) fiengen die betrübte jezige Landes-Irrungen an: Als ich nun bey diser Gelegenheit die Behutsamkeit recommendirte, und, nach meiner Einsicht, behauptete, der **Reichs-Abschid von 1654. §. 180.** und die Kayserliche **Wahl-Capit. Art. 15.** verbinde alle Land-Stände in ganz Teutschland, stiesse ich damit vollends dem Faß den Boden hinaus, und das wenigste ware die Beschuldigung, daß ich keine gute Landschafftliche Principia habe; man masse mir Meynungen, Lehren und Grundsäze bey, an welche ich mein Lebtag nie gedacht hatte, und von welchen ich öffentlich bezeugete, wer solche hege, müsse ein Ignorant oder Bösewicht seyn; dessen ohnerachtet fochte man mit meinem Schatten, hohlte Responsa über mich ein; man bediente sich bey der Landschafft geraume Zeit meiner in lediglich nichts mehr, schlosse mich so gar von der Landschafftlichen Tafel aus, muthete mir zu, ich sollte quittiren, und brachte mich durch alles dises bey dem Land in den Verdacht eines schädlichen

*) Lebensgeschichte Johann Jacob Mosers, von ihme selbst beschriben. 1768. S. 117 u. ff.

**) Nämlich 1757.

Mannes; wie ich dann auch bey der bekannten Soldaten-Aufruhr in der größten Gefahr ware, weil vile Leute (obgleich ohne den allergeringsten Grund,) glaubten, ich seye an dem Subsidien-Tractat mit Franckreich Schuld. Ich hätte mir, wann ich die Herrschafft hätte in die Sache mengen mogen, bald Hülffe schaffen können: Ich ware aber still, und wartete, biß GOtt es machen würde: Es änderten sich auch endlich in der Landschafft gewisse Umstände, und ich wurde wieder in meinem Amt gebraucht.

Bald hernach aber kame es über einem abermaligen Dissensu in Principiis und über Notaminibus, welche ich bey einem gewissen Aufsaz nothwendig hatte machen müssen, mit meinem älteren Collegen zu einem neuen hefftigen Sturm, welcher aber, durch Vermittelung derer Herrn Geheimen Räthe, zu meinem Vortheil beygelegt wurde, worüber mein Herr College quittirte, und ich nun allein stunde.

Es ware dises um so gefährlicher, als seit der Zeit, da der nunmehrige Herr Graf von Montmartin in Herzogliche Dienste getretten ware, man in denen Herzoglichen Resolutionen von der Landschafft mit ausdrücklichen Worten einen **unbegränzten und unumschränckten Gehorsam** forderte, wodurch also alle Reichs- und Landes-Verfassung aufgehoben wurde; dahero die Landschafft-Ausschüsse Pflichten halber darinn nicht willfahren konnten; worüber es, wie die gedruckte Handlungen zeigen, zu grossen Zwistigkeiten zwischen Herr- und Landschafft und zu manchen harten Aeusserungen und Ausbrüchen gegen die Landschafft kame.

M. Nov. 1758. wurden mir auch meine sämmtliche zu dem vorgehabten **Teutschen Land-Ständischen Staats-Recht** gehörige Scripturen durch einen General-Adjutanten abgefordert; mir aber zwar endlich wieder gegeben, ich aber jedoch an der Herausgabe des Wercks gehindert.

Ich bekame zwar endlich Herrn Regierungs-Rath Eisenbach zum Collegen: Weil er aber erst in die Landschafft gekommen ware, und ich bey allen in den Geheimen Rath erforderten Landschafftlichen Deputationen das Wort führen mußte; so fiele der ganze Haß des Hofes und des Herrn Grafens allein auf mich, ich sollte Dinge

gethan haben, daran ich nicht den geringsten Antheil hatte, und der Herr Graf glaubte, daß ich nicht allein gegen seine Principia, sondern auch gegen seine Person agire, äusserte sich auch: Wer ihn attaquire, müsse auf den Boden, und sollte er gleich selbst mit darauf müssen: Und obgleich in denen Herzoglichen Resolutionen, (welche immer schärffer gefaßt und darinn von begangenem crimine læsæ Majestatis divinæ & humanæ gesprochen wurde,) weder den Consulenten, noch meiner, namentlich gedacht ware; so konnte ich doch mit Händen greiffen, daß ich entweder gehen und das Land im Stich lassen müßte, oder ein Opfer für dasselbige werden würde: Das erstere konnte und wollte ich Gewissens halber nicht; also erfolgete das letztere.

Arrest.

Anno. 1759. 12. Jul. liessen des Herrn Herzogs Durchl. mich durch einen geheimen Cabinets-Secretarium nach Ludwigsburg abhohlen, und thaten mir in eigener höchster Person ungefähr folgenden Vortrag:

> Weilen alle Meine bißhero gegen Ihne erlassene Resolutionen nichts gefruchtet haben, sondern die Landschafft mit ihren Respects-widrigen und Ehren-rührigen Schrifften noch immer fortfähret; so sehe Ich Mich genöthiget, Mich seiner, als des Concipistens, Person zu versicheren, und Ihne nach Hohentwiel zu schicken: Ich werde die Sache durch die allerschärffeste Inquisition untersuchen lassen.

Ich antwortete nur:

> Euer Durchlaucht werden einen ehrlichen Mann finden!

Darauf mußte ich fort.

Auch muß ich, noch melden, daß der Kayserliche Hof zur Zeit meiner Arrestirung sehr über mich aufgebracht ware, theils durch das, was ich **in meinen Hanauischen Berichten von Religions-Sachen** von Verfolgung derer Evangelischen in Böhmen, Hungarn und Sibenbürgen gemeldet hatte, theils durch die **in meinen Neben-Stunden** befindliche Abhandlungen: a) Ob es wider die Reichs-Geseze anstosse, wann man die Catholische Religion einer Abgötterey beschuldige?

b) von Land-Frid-Bruchs-Sachen, und c) von dem Commando der Reichs-Armee; so, daß man mich, nach dem Ausdruck eines sicheren Kayserlichen Ministers, für einen geschwornen Feind des Kayserlichen Hofes ansahe. Da man mich nun über dises dem Kayserlichen Hof als einen Rebellen abmahlete, und welcher hinderte, daß des Herrn Herzogs Durchl. bey damaligen Krieg nicht agiren könnten, wie Sie wollten, ich auch über nichts gehöret wurde; so ware es leicht geschehen, daß mein Arrest nicht nur gebilliget wurde, sondern auch ꝛc. ꝛc.

Ich wurde auf die Berg-Vestung Hohentwiel gebracht und wegen meiner Arrestirung ein mich auf das heßlichste abmahlender Articul in die Stuttgarter Zeitung gesezt; auch wurden meine sämtliche schrifftliche Sachen und Correspondenz hinweggenommen.

Schon einige Tage zuvor ware mein in Herzoglichen Diensten gestandener zweyter Sohn ebenfalls unverhört caßirt worden, und, als der Herr Fürst zu Ysenburg ihme so gleich die Ober-Forstmeister-Stelle antruge, ihme, (wiewohl er mit meinen oder anderen Landschafft-Sachen lediglich nichts zu thun hatte,) nicht erlaubt, diese Stelle anzunehmen, sondern er drey Jahre ohne alle Ursach und ohne Brodt aufgehalten, biß er endlich ausser Landes gehen durffte.

Als ich nach Hohentwiel kame, wurde ich in ein Zimmer eingesperrt, daraus ich in vier Jahren nicht kommen, noch mit jemand sprechen, noch in eine Kirche, oder ein Prediger mich, besuchen, oder mir das heil. Abendmal auch bey angeschienenem Lebens-Ende, reichen, noch bey dem mich abermals befallenen Glider-Wehe, und da ich an Krücken gehen mußte, jemand meiner warten oder pflegen, noch ich einige Bücher kommen laßen durffte, u. s. w. biß ich endlich An. 1763. Freyheit erhielte, zuweilen mit einem Officier auf der oberen Vestung herumgehen zu dörffen.

Ich mußte in disem Arrest von 1759. biß 1764. ausharren, ohne daß die von des Herrn Herzogs Durchl. mir angedrohete Commißion erfolgte, oder ich sonst zu Rede gestellet, oder zur Verantwortung gelassen wurde, und meine seel. Frau starb während meines Arrests mit vor Gram.

Die Landschafft thate zwar von Zeit zu Zeit, (meistens auf dringendes Anhalten der Meinigen,) einige Vorstellungen: Erhielte aber lauter abschlägige, dilatorische, oder mir sonst höchst-nachtheilige Resolutionen.

Als aber endlich An. 1763. der Hubertsburger Fride erfolgte, und mein l. ältester Sohn da und dorten sollicitirte, meine Befreyung beförderen zu helffen, erhielte er von dem Königlich-Preußischen Hof dise Resolution:

„Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, lassen dem ꝛc. Friderich Carl von Moser, auf seine Vorstellung und Bitte, daß Höchst-Dieselbe die Befreyung seines Vaters aus dem harten Gefängniß, worinnen er von des Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchl. gehalten wird, zu vermitteln geruhen mögten, zur gnädigsten Resolution ertheilen:

Wie Höchst-Dieselbe schon einige Zeit vorhero, ehe dessen Vorstellung vom 19. Nov. allhier eingelauffen, als Sie von dem harten und unverdienten Schicksal und noch fortdaurenden Gefangenhaltung seines meritirten Vaters benachrichtiget worden, Dero in Wien subsistirenden Ministre, dem Freyherrn von Rhod, aufgegeben, durch die nachdrücklichste Vorstellungen bey dem Kayserlichen Hofe darauf zu dringen, daß des Herzogs von Würtemberg Durchl. von des Kaysers Maj. ernstliche Anmahnung geschehe, disen alten, würdigen und hartbedrückten Mann aus seinem Gefängniß los zu lassen; wobey Se. Königliche Maj. den ꝛc. von Rhod zugleich instruiret, die Ministres der Cronen Engelland und Dänemarck dahin zu vermögen, seine Vorstellungen durch gleiches angelegentliches Gesuch zu unterstüzen; wie Sie dann auch Dero Ministres bey nur gedachten Höfen anbefohlen, bey denenselben eine gleiche Instruction und Befehl an Ihre in Wien befindliche Gesandte, um mit dem ꝛc. von Rhod de concert zu gehen, auszuwürcken. Seine Königliche Majestät verhoffen von diser Ihrer gethanen Vermittelung einen guten Effect, und, ausser der Zufriedenheit, welche Sie darüber haben werden, einem unschuldig leidenden und hart gehaltenen Mann sein Schicksal auf den Rest seiner Tage zu erleichtern, so wird es Ihnen besonders

angenehm seyn, demselben und seiner Familie durch dise Vermittelung ein Zeichen Höchst-Dero gnädigsten Propension gegeben zu haben. Berlin, den 12. Dec. 1763.

Auf Sr. Königl. Maj. allerg. special Befehl.

Finckenstein. Herzberg."

Bei dem bald darauf erfolgten Römischen Königs Wahl-Convent versprache der Herr Graf von Montmartin dem Kayserlichen Ministerio meine unverzügliche Loslassung: Es geschahe aber nicht; sondern es bliebe alles im alten, biß die Landschafft an den Reichs-Hof-Rath gienge, und auch disen Puncten gerichtlich einklagte, daraus ich nur dises mittheile:

Extract gemeiner Landschafft in Würtemberg Supplicæ ad Imperatorem, de præs. 30. Jul. 1764.*)

Nichts desto minder aber müssen Anwalds Principalen mit äussersten Wehmuth Euer Kayserlichen Majest. ::: in allertiefester Submission anzeigen, wie die an ihrem Landschafftlichen Consulenten Moser würcklich ausgebrochene That-Handlung, nach welcher derselbe den 12. Julii 1759. auf die Vestung Hohentwiel gebracht worden, und biß dise Stunde noch, aller vilfältig submissester Bitten und Vorstellungen ungeachtet, in einem harten Arrest daselbst nun in das fünffte (sechste) Jahr aufbehalten wird, bey Anwalds Principalen die Sorg-volleste Bekümmerniß erwecken müssen, daß es bey denen von bösen, Herrn und Land schädlichen und ungetreuen, Rathgebern ertheilten violenten Consiliis um weniger nicht, als ::: um gänzliche Zernichtigung und Mund-Todtmachung derjenigen Landständischen Mitglider, welche vor derselben Aufrechterhaltung zu wachen, mit schweren Eyden beleget seynd, zu thun seye; allermassen Se. Herzogl. Durchl. :: als Anwalds Principalen, nach ihrem obangeführten beschwohrenen Staat, so wohl die Unverbindlichkeit, als auch das bey weitem nicht zureichende Vermögen des Landes, jeder-

*) v. Neue Europ. Staats-Canzl. Tom. 15. p. 16. sqq. Samml. Würtemb. Staats-Schrifft Part. 3. p. 16. sqq.

zeit in gebührendem Respect, dagegen vorgestellt, die größte Ungnade auf sie insgesammt, und besonders auf den vermutheten Verfasser der Landschafftlichen Schriften, geworffen, und solchen, ohne weitere rechtliche Untersuchung, bereits allerunterthänigst angezeigter massen, auf die Vestung Hohentwiel bringen lassen. = = =

Gleichwie sie aber, II. vor allen Dingen dem ihrem Landes-Fürsten-, und Herrn schuldigen unverlöschlichen Respect, sodann aber auch ihren Pflichten und dem einhelligen Auftrag des Landes gemäß zu seyn befunden, = = = in einer besonderen Vorstellung Lit. L. L. das harte Schicksal des in das fünffte Jahr mit höchst-beschwerlichem Arrest bekümmerten Landschaffts-Consulenten Mosers, so rührend, als immes möglich, vorzustellen, und um dessen Relaxation angelegentlichst zu bitten; = = = so liessen Ihre Durchlaucht Ihre über die beede erstere Anzeigen = = = gefaßte äusserste Ungnade in voller Maaße ausbrechen. = = =

Da nun = = = der Consulent Moser, ohne einmal zu wissen, warum? und ohne die mindeste rechtliche Vorerkenntniß, mit-folglichen nulliter und des heil. Röm. Reichs ausgekündeten offenen Rechten, auch dises Herzogthums besonderer Verfassung und Freyheiten zuwider, mit hartem und langem Arrest belegt, in squalore carceris so vile Jahre seuffzen und schmachten muß, = = = ingleichen der Consulent Moser in dem höchst-beschwerlichen Vestungs-Arrest, (welches als ein widerrechtliches und eine speciem Executionis, davon der Proceß keineswegs angefangen werden solle, involvirendes und deßwegen in des heil. Röm. Reichs Sazungen höchst-verwehrtes Remedium anzusehen ist, Cam. Ger. Ordn. Part. 2. Tit. 24. Recess. Imp. Spir. 1570. §. 84. Recess. Deputat. de An. 1603. §. 61.) noch länger enthalten = = = werden;

Als gelanget solchem allem an nach Euer Kayserl. Majest. Anwalds, nomine quo supra, allerunterthänigstes Bitten und Flehen, forderist durch ein geschärfftes Mandatum pœnale S. C. des. regierenden Herrn Herzogs Durchl. gemessenst aufzugeben, den schon in das fünffte (sechste) Jahr in harter Vestungs-Gewahrsame und Arrest unverhört- und unverschuldeter Dingen enthaltenden Landschafftlichen

Consulent Moser alsogleich und ohne Entgeld daraus zu entlassen, und deßhalb alle gebührende Satisfaction und Schadens=Ersezung zu leisten. ꝛc.

Darauf ergienge dise Herzogliche Ordre an den Commendanten zu Hohentwiel:

Ludwigsburg, den 18.
Aug. 1764.

Mein lieber General=Major und Commendant von Roman. Demselben gebe hiedurch die Ordre, dem Arrestanten und ehemaligen Landschaffts=Consulenten Moser zu eröffnen, wie Ich durch die vilfältige Vorbitte von den Seinigen und Anderen bewogen worden, den Entschluß zu fassen, denselben, ohnerachtet er sich durch dessen mancherley schwere Verbrechen einer schärfferen Ahndung schuldig gemacht, seines bisherigen Arrestes zu entlassen, wann gedachter Moser sothane Entlassung als eine unverdiente Gnade erkennen, um solche nochmalen schrifftlich, unter Bereuung seiner grossen Fehler und Vergehungen, bitten, auch einen nach dessen bereits An 1759. besag des in originali beygeschlossenen und so fort nach davon gemachtem Gebrauch zu remitirenden Bitt=Schreibens anerbottenen Revers ausstellen wird. Wessen sich nun mehrberührter Moser hierauf erklären wird, ein solches hat der Herr General=Major des nächsten an Mich unterthänigst zu berichten. Ich bin, mein lieber General=Major und Commendant.

dessen

freundwilliger
Carl.

Ob ich aber gleich von deme, was meinetwegen vorgienge, keine Nachricht haben konnte; so hätte ich doch lieber mein Leben gelassen, als meine Befreyung auf disen Fuß angenommen: Ich erklärte mich salchemnach also darauf:

P. P. Von dem allhiesigen Generalen und Commendanten ist mir anheute eröffnet worden, was massen E. H. D. an denselben unter dem 18den dises gnädigst rescribiret hätten: Wie Höchst-Dieselbe durch die vilfältige Vorbitte von den Meinigen und Anderen

bewogen worden seyen, den Entschluß zu fassen, mich, ohngeachtet ich mich durch meine mancherley schwere Verbrechen einer schärfferen Ahndung schuldig gemacht, meines bißherigen Arrests zu entlassen, wann ich sothane Erlassung als eine unverdiente Gnade erkennen, um solche nochmalen schrifftlich, unter Bereuung meiner grossen Fehler und Vergehungen, bitten, auch einen nach meinem bereits An. 1759. geschehenen unterthänigsten Erbieten eingerichteten Revers ausstellen würde.

Durchlauchtigster Herzog! Ich habe nun in das sechste Jahr Zeit genug gehabt, mich zu prüfen: Ob gegen E. H. D. ich mich eines Verbrechens schuldig gemacht habe? und wann mein Gewissen mich dessen überzeugete, würde ich es nicht so vile Jahre haben anstehen lassen, es ernstlich zu bereuen und unterthänigst um Gnade zu bitten:

Ich bin mir aber keines anderen bewußt, als daß gegen E. H. D. sowohl, als das Land, ich in meinem Landschafftlichen Amt alle mensch-mögliche Treue bewiesen, beyder Nuzen zu beförderen und beyder Schaden abzuwenden mich möglichst und ununterbrochen bestrebet, die zwischen E. H. D. und dem Land sich ereignete Streitigkeiten auf den gütlichsten, glimpflichsten und kürzesten Weg beylegen zu helffen äusserst beflissen, auch für Höchst-Deroselben wahres Lustre, Interesse, Gerechtsamen, Ruhm, auch zeitlich- und ewiges Wohlergehen, eyfrigst bedacht, kurz, gegen E. H. D. unterthänigst so getreu gesinnet gewesen, und noch bin, daß ich darinn von keinem von allen Dero Minister und Räthen jemalen kan noch werde übertroffen werden.

E. H. D. haben bey meiner Arrêtirung mir nichts anders Schuld gegeben, als daß ich der Verfasser der E. H. D. mißfälligen Landschafftlichen Schrifften seyn solle; worauf ich den 15. Jul. 1759. von hier aus grundlich geantwortet habe: Und da auch in der Herzoglichen Ordre vom 18den dises die geringste Spuhr nicht enthalten ist, worinn meine schwere Verbrechen bestehen sollen; so wollen E. H. D. mir nicht in Ungnaden vermercken, daß ich, als ein mit Ehren in der Welt bekannter seit 44. Jahren um das

Herzogliche Haus E. H. D. und das Land auf vilerley Weise wohlverdienter, und nun auf der Grube gehender Mann, mich nicht entschliessen kan, meine Freyheit mit dem Verlust meiner wohl und sauer erworbenen Ehre zu erkaufen, um meine gn. Erlassung auf die vorgeschribene Weise unterthänigst zu bitten, noch einen solchen Revers auszustellen, als ich mich zu Anfang meines Arrests gehorsamst erbotten habe, da ich noch nicht, ohne biß jezo zu wissen, warum? ohne zu meiner rechtlichen Vertheidigung gelassen worden zu seyn, und ohne einiges Urtheil und Recht, meines Amtes entsezet, über 5. Jahre als ein Crimmineller tractirt, ja so gar meinem unschuldigen Sohn das ansehnliche Stück Brod, so Fremde demselben wollen zukommen lassen, entzogen worden: ohne was mir noch nicht bewußt ist, was an die Landschafft, in das Publicum und sonst zu meinem Nachtheil ausgegangen seyn mag: Wohl aber bin ich unterthänigst erbietig, mich auf die in denen Rechten auf dergleichen Fälle versehene Weise, nach der gehorsamsten Beylage, zu reversiren.

E. H. D. versichere ich unterthänigst, daß, wann Höchst-Dieselbe Sich damit gn. begnügen werden, ich auf alle meiner Ehre ohnnachtheilige Art und Weise gerne die Hände darzu bieten werde, daß diser, (in Ansehung der in meiner Person gekränckten Landes-Gerechsamen und gemeinen Rechte,) wichtige Vorfall in der Güte beygeleget, ich auch das vergangene zu vergessen suchen werde: Widrigen Falles aber bin ich auch eben so fest entschlossen, mit einem der Gnade GOttes versicherten gelassenen Herzen alles standhafft abzuwarten, was E. H. D. über mich ferner beschliessen, und der HErr aller Herren Ihnen zulassen möchte.

Ich bin, mit tieffestem Respect, so sehr, als jemand bey Hof, in der Canzley, oder im ganzen Lande,

Euer ꝛc.

Hohentwiel,
den 25. Aug. 1764.

Beylage:

Demnach des Regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Herzogliche Durchlaucht Sich gnädigst entschlossen haben, meinen nun

in das sechste Jahr allhier erstandenen Vestungs-Arrest wiederum aufzuheben; als reversire und verpflichte ich mich auf das allerkräfftigste, daß ich wegen solches erlittenen Arrests nicht ohne Recht oder mit der That gegen Ihro Herzogliche Durchlaucht, oder sonst jemand vornehmen, auch, im Fall ich einiger Verbrechen beschuldiget werden wollte, deßwegen gehöriger Orten gebührende Red und Antwort geben werde. In Urkund meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten angebohrenen Pittschafftes. Hohentwiel, den 25. Aug. 1764.

Darüber erfolgte den 6. Sept. 1764. ein Reichs-Hof-Raths-Conclusium; Krafft dessen Kayserliche Majest. an des Herrn Herzogens Durchl. unter anderem rescribirten: Den Consulenten Moser, wofern sich sämtliche von denen Land-Ständen angezeigte Umstände angebrachter massen verhalten sollten, seiner fünfjährigen gefänglichen Hafften, gegen hinlängliche Caution de judicio sisti, ohnverzüglich zu entlassen.

Darauf wurde Herr Regierungs-Rath Commerell nach Hohentwiel geschickt, mich über vile Fragstücke zu vernehmen, deren Haupt-Innhalt darauf ankame:

Ich hätte I. die Landschafft abgehalten, die von dem Herzog An. 1759. von dem Land geforderte 300000. fl. Landes-Defensions-Gelder zu bewilligen; 2. hefftige Schrifften verfertiget, besonders eine, die auf des Herrn Grafens von Montmartin Person zilete; und noch eine andere; 3. ich hätte im Geheimen-Raths-Collegio gesagt: Ich wollte eher meinen grauen Kopf hergeben, ehe ich thun wollte, was der Herzog verlangte; 4. ich hätte der Landschafft an Hand gegeben, bey fremden Höfen Hülffe zu suchen.

Ich provocirte aber: 1. ob denegatam Justitiam & 2. continentiam causæ meiner Sache mit denen Landes-Beschwerden auf Kayserliche Majest. äusserte mich jedoch zugleich, per modum Discursus & Informationis, im Hauptwerck dahin: ad 1. Man seye in beyden Ausschüssen per unanimia der Meynung gewesen, man könne dise Summ nicht ohne einen Landtag, oder wenigstens nicht ohne eine Bevollmächtigung vom Land, bewilligen; indeme in dem

beschworenen Staat oder Instruction derer Ausschüsse ausdrücklich enthalten seye, keine Anlagen zu bewilligen, noch Gelder aufzunehmen. ad 2. Die Landschafft-Schrifften seyen eine Sache derer Ausschüsse, nach deren Schlüssen sie abgefasset werden müssen, und welche selbige nach Gefallen abänderen: An der ersten Schrifft habe ich keinen Antheil, und die andere enthalte lediglich nichts irrespectuoses. ad 3. Die Sache seye so ergangen: Ich hätte den Herrn Grafen befragt: Ob er in Abrede seyn könne, daß wir darauf hätten schwören müssen, ohne einen Landtag oder Bevollmächtigung vom Land, keine Gelder zu bewilligen, oder aufzunehmen? und da er es nicht laugnen können, aber dennoch darauf gedrungen, es zu thun; so hätte ich versezt: Ehe ich wider Pflicht und Eyd handlen wollte, ehe wollte ich meinen grauen Kopf hergeben. ad 4. Es seye, nach Beschaffenheit der Umstände und vilen anderen Exempeln, auch bey Würtemberg selbst, nicht Unrecht geschehen, daß man gutgesinnete Höfe um ihre Vermittelung angesprochen, ehe man den kostbaren und weitläufftigen Weg Rechtens ergriffen habe. rc.

Nachdeme nun der Herr Reg. Rath Commerell hievon Bericht nach Hof erstattet, erfolgete den 25. Sept. 1764. meine Erlassung, gegen Ausstellung diser Caution:

„Nachdem Ihro des Regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Herzogl. Durchlaucht gnädigst resolviret, mich meines bisherigen Arrests zu entlassen, wann ich vorhero Cautionem juratoriam, de Judicio sisti, durch Ausstellung eines Cautions-Scheins geleistet haben würde, und ich solches zu thun keinen Anstand nehme; als gelobe, gerede und verspreche ich hierdurch an Aydes statt, bey dem Wort der Ewigen Wahrheit und so wahr mir GOtt helffe, daß nach solch meiner Entlassung wegen all derjenigen Sachen, um welcher willen ich bißhero in Gewahrsam gewesen, ich mich allezeit und auf jedesmaliges Verlangen, zu weiterer Untersuch- und Erörterung **in Reichs- und Landes-Verfassung-mäßiger Ordnung** vor dem Herzogl. Würtemberg. Landesherrl. Foro behörig stellen, und so fort der endlichen Rechtlichen Erkanntnuß geziemend unterwerffen soll und will.

Urkundlich dessen habe disen Cautions-Schein wohlwissentlich und wohlbedächtlich ausgefertiget und solchen eigenhändig unterschriben, so geschehen Hohentwiel, den 28. September 1764.

Gelehrte Geschichte meines Arrests.

Nun will ich aber doch auch noch die gelehrte Geschichte dises meines Arrestes beschreiben; zumalen da auch nur ein Stück davon **in denen Göttingischen gelehrten Zeitungen** als merckwürdig angesehen worden ist.

Mir wurde weder Papier, noch Dinte, noch Feder, noch Bleistifft zugelassen, und an Büchern hatte ich nichts, als die Bibel und die Steinhoferische Evangelien-Predigten in 8. worzu hernach noch ein Gesangbuch kame. In denen lezteren Jahren bate ich zwar durch den Herrn Commendanten um einige historische, geographische u. d. Bücher: Es wurde aber abgeschlagen.

Ich hatte mir gleich Anfangs vorgenommen, meine Zeit hauptsächlich zum Heil meiner Seelen anzuwenden: Ich theilete also meine Zeit so ein, daß ich sie Abwechslungsweise mit beten, lesen des alten Testamentes, sonderlich des Psalters, sodann des neuen Testamentes und der Gesänge, zubrachte.

In der Zwischen-Zeit hätte ich gerne geistliche Lieder gedichtet; Aber wie sollte ich es machen?

Als ich einige Arzeneyen, so in Türckisch Papier eingewickelt waren, bekame, stache ich mit einer Stecknadel auf die Weise, wie der Frauenzimmer Spizen Muster seynd, mit lauter Puncten einige Verse: Aber es ware zu mühsam, und reichte nicht weit.

Meine seel. Frau schickte mir eine kleine Schreib-Tafel, und meldete: Der Apostel Paulus habe verlangt, Timotheus solle ihme ein gewisses Pergament mitbringen: Sie schickte mir auch eines, um ein- und anderen guten Gedancken darein aufzeichnen zu können: Nun bekame ich zwar von dem damaligen Herrn Commendanten, Obristen von Kommerstätt, die Schreibtafel: Aber ohne den Stifft, womit ich schreiben sollte. Was zu thun? Ich hatte silberne Schuhschnallen: Mit der Spize davon konnte ich auf die Pergament

Blätter schreiben, und mit dem Stil meines silbernen Löffels dergleichen; ich thate es also: Jedoch die Schreib-Tafel ware klein, und gienge wenig hinein.

Ich bate Ihro Durchlaucht, daß ich die von mir gedichtete Lieder auf pergamentene Blätter oder eine Schifer-Tafel schreiben, und selbige so dann dem Herrn Commendanten zustellen dörffe, um sie abschreiben zu lassen: Ich erhielte aber keine Resolution.

Ich fande darauf, daß ich mit der Spize meiner Lichtbuze oder Lichtschneuze in die weisse Wand krazen konnte: Da ware vil gewonnen! Anfangs kame es grob und groß heraus; ich lernte es aber hernach vil kleiner und feiner. Nun überschriebe ich die ganze weisse Wand in meiner Stub und Kammer, so weit ich reichen konnte. Allein nun stund es zwar an der Wand: Aber wie sollte ich es machen, daß ich es bey meiner Erledigung auch wieder mitnehmen könnte?

Das Steinhoferische Predigt-Buch ware auf Schreib-Papier gedruckt: Wann ich nun etwas anderes unter ein Blatt legte, gienge es an: daß ich mit besagter Spize so darauf krazen konnte, daß, wer ein gutes Gesicht in die Nähe hat, es wohl lesen konnte. Das ware eine Freude! Aber sie wurde mir gestöhrt: Dann 1. nuzte sich die Spize so ab, daß ich das damit gekrazte selber nicht mehr lesen konnte, und 2. wurden die weisse Pläze meines Buches gar bald voll, zumalen da ich nur die eine Seite gebrauchen konnte, weil das gekrazte die andere Seite mit einnahme und durchschluge.

Ich hatte zwar eine Scheere, aber die Spizen waren zu scharff, daß ich nicht mit schreiben konnte: Als ich aber doch anhielte, verlohr sich die allzugrosse Schärffe, daß ich sie auch zum schreiben oder krazen gebrauchen konnte.

Weil ich die Hallische Bibel hatte, versuchte ich es, auch auf derselben wenige weisse Stellen zu krazen: Weil das Papier aber sehr dünn ist, wollte es lang nicht angehen; endlich gewann ich ihme doch den Vortheil ab: Es gehöret aber ein sehr scharffes Aug darzu, es lesen zu können.

Meine liebe seel. Frau durffte nach mehreren Monathen endlich an mich schreiben, und als sie An. 1762. starb, erhielte mein zweyter

Sohn, und endlich alle meine Kinder, eine gleiche Erlaubniß. Nun ware Victorie! und so sehr es mich freuete, wann ich einen Brieff bekame; so lieb ware es mir, wann auch vil weisse Pläze darinn waren, wiewolen, so bald etwas gegen ein Octav-Blatt betrug, es von dem Commendanten (der ohnehin von meinem Geheimniß nichts wußte,) weggeschnitten wurde, ehe ich den Brieff bekame, damit ich kein unbeschriebenes Papier bekäme. Weil aber bey disen Umständen auch dises Papier nicht vil betrug; so krazte ich, wo möglich, zwischen jede geschriebene Linie noch eine neue weisse hinein. Wann mir altes gedrucktes Papier zum Gebrauch auf den Abtritt gegeben wurde, schnitte ich alle Pläze, so nur einen Finger breit waren, sorgfältig ab: Ja, wann ich etwas erhielte, das in graues geleimtes Maculatur eingepackt ware, machte ich mir auch dises zu Nuz.

Allein nun schriebe ich so vil, daß auch meine Scheere stumpf wurde. Ich wezte die Lichtbuze und die Scheere auf dem Ofen; allein nun krazten sie so arg, daß alles Papier durchrisse und nichts zu lesen ware. Jedoch Lust und Lieb zu einem Dinge ꝛc. Ich hatte (ohnerachtet meiner Glider-Schmerzen,) lauter eichene Stühle in meinem Zimmer: Ich versuchte, meine Instrumenten darauf zu poliren, und es glückte: Ich konnte wieder mit krazen, das ist, nach meiner Art, weiß auf weiß schreiben. Auf solche Weise spizete, schärffete und polirte ich dise meine eiserne und stählerne Federn nachmals sehr offt, und hebe sie nun meinen Nachkommen zum Angedencken als Familien-Stücke auf. So waren meine Instrumenten beschaffen.

Ich schriebe nun die an die Wand gekrazten Lieder auf bereits erzählte Weise wieder ab, und dichtete noch mehrere, so, daß derselben endlich über tausende wurden, welche, nach meyner Befreyung, zum Theil in acht kleinen octav-Bändgen, und endlich An. 1766. und 1767. alle zusammen in zween Octav-Bände auf 114. Bogen zusammengedruckt worden seynd.

Ich liesse es aber nicht allein bey Liedern bewenden, sondern machte mich auch an andere theologische Sachen, und arbeitete allerley Materien, bald weitläufftiger, bald kürzer aus; nemlich:

(Folgen 9 Schriften.)

Ich machte mich ferner in einigen darzu ausgesezten Neben-Stunden auch an andere Materien, bey denen ich mich jedoch in rebus facti, weil es mir an Büchern mangelte, bloß auf das mir von GOtt verliehene und biß jezo erhaltene gute Gedächtniß verlassen mußte. Solchergestalten arbeitete ich folgendes aus:

(Folgen 34 Schriften.)

Absonderlich aber giengen mir zweyerley Entwürffe starck im Gemüthe um; davon der erste diser ware:

Gedancken von Anlegung eines Landes-Nahrungs-Collegii in einer jeden beträchtlichen Provinz des Teutschen Reichs.

Sie seynd ganz ausgearbeitet, aber von dem gekrazten noch nicht abgeschriben.

Der zweyte Gedancke bestunde in einem Entwurff eines

Europäischen Staats-Handbuchs, enthaltende einen kurzen Begriff aller wichtigen und bekannten alten und neuen Staats-Geschäffte zwischen allen und jeden Europäischen Mächten, besonders in dem vorigen und jezigen Jahrhundert.

* * *

Endlich, um zu zeigen, daß ich bey meinem Arrest und ob ich gleich die meiste Zeit mit theologischen Betrachtungen zugebracht, dennoch nichts von der Lebhafftigkeit meines Geistes zugesezet habe, verfertigte ich auch noch

(Folgen 9 Schriften.)

Seitherige Schicksale.

Nun dencke ich, seye es Zeit, von meinem Arrest nichts weiter zu gedencken.

Unter vilen wegen meiner Befreyung erhaltenen Glückwünschen verdienet diser eine vorzügliche Stelle:

Copia eigenhändigen Schreibens des Königlich-Dänischen Staats-Ministers, Freyherrns von Bernstorff.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochzuehrender Herr Etats-Rath.

Gleichwie ich bißhero über die schwere und harte Drangsalen, welche Euer Hochwohlgebohrnen um Ihres Vaterlandes willen standhafft und edelmüthig überstanden haben, sehr gerühret gewesen bin; also erfreue ich mich von Herzen, daß dise Verfolgung endlich ein Ende genommen hat. Der Allerhöchste sey gelobet, der Ihnen Krafft verliehen, grosse und langwührige Leiden unerschrocken und ohne Verlezung Ihrer Pflichten zu ertragen, und der, nachdeme Er Sie zu einem nicht nur in jezigen Zeiten, sondern auch bey der Nachkommenschaft, aller Ehren würdigen Märtyrer einer guten und gerechten Sache gemacht, Ihnen auch nun mächtig herausgeholffen hat.

Er wolle Sie schon in diesem Leben, noch mehr aber in dem künfftigen, nach welchem ich weiß, daß Sie seit vilen Jahren ernstlich trachten, für dise Ihrem Vaterlande erwiesene Treue belohnen, und Sie Ihrem würdigen und berühmten Herrn Sohn und ganzen Familie zum grossen und immerwährenden Seegen sezen.

Dem Könige, meinem Herrn, welcher Verdienste zu erkennen weiß, ist es eine angenehme Nachricht gewesen, in Euer Hochwohlgebohrnen Befreyung die Würckung Seiner Bemühungen und Vorworts endlich zu sehen. Ihro Majestät befehlen mir, Sie so wohl dessen, als Dero ganz besonderen Achtung und Gewogenheit zu versicheren, und ich, der seit 35. Jahren Euer Hochwohlgebohrnen kenne und ehre, Sie aber anjezo höher wie jemalen schäze, mache mir eine wahre Freude, Ihnen nicht so wohl zu der wieder erlangten Freyheit, als zu dem billig erworbenen Verdienst und Ruhm Glück zu wünschen, und Sie der aufrichtigen Ergebenheit zu vergewisseren mit welcher ich es für eine Ehre halte zu seyn

Euer Hochwohlgebohrnen

Coppenhagen,
den 30. Oct. 1764.

gehorsamer Diener,
Bernstorff.

Ich glaubte, meiner Ehre schuldig zu seyn, des Herrn Herzogs Durchl. wegen des Vergangenen eine Vorstellung zu thun, und um dessen Redreßirung zu bitten: Nun erhielte ich zwar unter dem 1. Dec. keine vergnügliche Antwort darauf; doch wurde 1. mir darinn nun weiter kein Verbrechen mehr Schuld gegeben, sondern nur geäussert, daß mein Arrest aus erheblichen und wichtigen, **auch vornemlich besondern Staats-Ursachen,** verhänget worden seye; auch wurde 2. (dem unter der Hand beschehenen Kayserlichen Ansinnen und Befehl zu Folge,) mir mein ausgestellter Cautions-Schein wieder zurückgegeben; wobey ich es, (auf das von hohen Orten an mich ergangene gn. Ersuchen,) auch bißanhero habe bewenden lassen.

Ich ware vorhin in dem jährlichen Addreß-Handbuch aus der Zahl der Consulenten ausgestrichen worden: Nun aber wird mir zu erkennen gegeben, daß ich mein Amt wieder versehen könnte; wie ich dann auch in gedachter Herzoglichen Resolution wieder als Landschafft-Consulent tractirt wurde.

Indessen ware denen Meinigen und Mir dennoch von vilen Grossen am Kayserlichen Hof und von anderen wohlmeinenden Orten gerathen worden, ich sollte mich der Landes-Geschäfften enthalten, ja gar, um mehrerer Sicherheit willen, ausser Landes gehen; ich wohnete also zwar, (um wieder Besiz von meinem Amt zu nehmen,) der Eröffnung des reaßumirten Landtages und einer Seßion im Engeren Ausschuß bey: Bliebe aber so dann zu Haus, und thate, was ich konnte.

Aber den 6ten Mart. 1765. schrieben der Herr Reichs-Vice-Canzler, Fürst Colloredo, an meinen l. ältesten Sohn ausdrücklich: „Euer rc. gestehe ich, daß ich nicht absehe, wie Dero Herr Vater, so, wie die Umstände in denen Würtembergischen Landen dermalen sich noch beschaffen befinden, zu deren Besten, so patriotisch Er auch immer dencken kan, durch gute Rathschläge etwas beyzutragen vermöge: Meines Erachtens dürffte also für Denselben bey seinen erlebten Jahren das weislichste sein, sich aller Vorgängen darinn gänzlich zu enthalten, und seine übrige Lebens-Tage vollends in Ruhe zuzubringen."

Als darüber zulezt fast alle Communication zwischen der Landschafft und mir unterbliebe, die Landes-Sachen nicht giengen, wie ich wünschte, und ich wegen der Schrifft **vom Soldaten-halten** in neue Gefahr geriethe; so begabe ich mich im August 1765. zu meiner Tochter in die Marckgräflich-Baden-Durlachische Residenz Carlsruhe.

Von dannen aus thate ich, auf des Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchl. gn. Verlangen, Höchst-Deroselben zu Beylegung derer Landes-Irrungen solche Vorschläge, daraus die ganze unpartheyische Welt meine rechtschaffene Denckens-Art erkennen würde, wann es räthlich wäre, solche öffentlich bekannt zu machen.

Indessen hatte man allerhöchster Orten für meine Sicherheit allergn. gesorget, des Herrn Herzogs Durchl. mir auch solche durch des zu Stuttgart anwesenden Dänischen Herrn Gesandtens Excell. zusagen lassen; worauf ich, begehrter massen, zwar m. Mart. 1766. wieder hieher nach Stuttgart kame: Weil aber der löbl. Engere Ausschuß und gewisse andere Personen nicht für gut finden, daß ich mein Amt wieder, wie vormals, bekleiden und denen Raths-Versammlungen beywohnen solle, so habe ich auch, ausser dem Entwurff zu einem gütlichen Vergleich, an denen Landschafftlichen Schrifften an den Reichs-Hof Rath gar keinen, und an dem ganzen bißherigen Gang diser Angelegenheiten sehr wenigen Antheil: Das mehrere hievon wird villeicht die Zeit entdecken.

Immittelst habe ich Ursach, zu glauben, des Herrn Herzogs Durchl. und der Herr Graf von Montmartin seyen nunmehro Selbst überzeugt, daß das, was von An. 1759. an mit mir vorgegangen ist, nicht den geringsten Einfluß in meine jezige Denckens-Art habe, ich es ehrlich mit Herrn und Land meine, gerne auf eine beyderseits acceptable Art zu einem Vergleich behülflich wäre, auch solchen möglichst befördern helffen möchte: Und in der Landschaft wird ebenfalls hoffentlich keine einige Person seyn, welche in meine patriotische Gesinnung einigen Zweifel sezte, oder zu sezen nur einen Schein haben könnte."

Von demselben Verfasser sind erschienen:

1. **Der Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber der Gesammtheit.** 1872.

2. **Beiträge zur Theorie der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit.** Zwei Hefte. 1874.

3. **Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhange mit den sonstigen gesetzlichen Einrichtungen zum Rechtsschutze gegen Rechtsverletzungen durch öffentliche Organe.** 1875.

